

**Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation
zum
Konsultationsentwurf des Bilanzkreisvertrages
der Übertragungsnetzbetreiber vom 28.02.2018**

– 19.03.2018 –

Dokumenten- und Bearbeitungshinweise:

[A] Bilanzkreisvertrag vom 29.06.2011 (BK6-06-013) – aktuell geltender Bilanzkreisvertrag

[B] ÜNB-Bearbeitung vom 28.02.2018 – Konsultationsentwurf der Übertragungsnetzbetreiber

Einfügung in [A], in [C] nicht gestrichen

Streichung in [A]

Einfügung in [A], in [C] gestrichen

[C] BKK-Bearbeitung – Forderungen und Vorschläge der Bilanzkreiskooperation

Einfügung in [A] oder [B]

Streichung in [A]

Streichung in [B]

Verschiebungen ohne und mit Änderungen in [B] und [C]

Durch [B] und [C] geänderte oder hinzugekommene Nummerierungen sind jeweils nur farbig und nicht unter- und/oder durchgestrichen kenntlich gemacht.

[BKK...] Stellungnahmeeingabe zu [...]

[BKK...] zu [...] Eingabe ins Internet-Stellungnahmeformular unter www.netztransparenz.de. **[BKK...]**¹

Bilanzkreisvertrag Strom

über die Führung von Bilanzkreisen

zwischen

...

– Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) –

und

...

– Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) –

– gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet –

¹ Eingabe in „https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLScZqX8DVgwY6CXr-xPWsjWu_qx2GmzaTvb1Ci0qmqdNCKLoTQ/viewform“ als „Kommentar“ mit fortlaufender Nummer am Beginn und Ende und mit „Bilanzkreiskooperation“ als Absender im Feld „Unternehmen“. Die zur Stellungnahme gehörenden Anlagen sind in [BKK1] benannt, die Prozess- und Formatbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ (ESS) wird in [BKK59] angesprochen.

1. Präambel

~~Bei diesem Bilanzkreisvertrag handelt es sich um einen Vertrag, der mittels förmlicher Festlegung durch die Bundesnetzagentur (Az. BK6-06-013, Beschluss vom 29.06.2011) vorgegeben wurde.~~

~~Dies vorausgeschickt schließen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der BKV auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) den folgenden Bilanzkreisvertrag.~~

Auf Grundlage der bisherigen Regelung zum Bilanzkreisvertrag gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 29.06.2011 (Az. BK6-06-013), der StromNZV und der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber einen Bilanzkreisvertrag konsultiert. Der vorliegende Vertrag wurde durch die Bundesnetzagentur am XX.XX.2018 (Az. xxx) genehmigt.

[BKK1] Stellungnahmeingabe zu [1. Präambel]

[BKK1] zu [1. Präambel] Folgende, den Konsultationsadressaten (und der Bundesnetzagentur) bereits vorliegenden Unterlagen sind Bestandteil der Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation (BKK):

[1] Konzept für die Reduzierung der Risiken der ÜNB durch betrügerische Fahrplanmeldungen – Fahrplanabwicklungskonzept – der BKK vom 16.02.2018.

[2] Bilanzkreisvertragsbearbeitung der BKK vom 16.02.2018.

[3] Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“ der BKK vom 18.09.2015.

Für eine vertiefte Befassung mit den Argumenten der Bilanzkreisverantwortlichen wird zudem auf die Stellungnahmen der BKK zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Änderung des Bilanzkreisvertrages Strom (BK6-14-044) und die Bewertungen der BKK in dem den Konsultationsadressaten ebenfalls bekannten „Eckpunktepapier zur Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Fahrplanmanagement.“ der „Branchenlösung Bilanzkreisvertrag Strom“ vom 22.11.2016 verwiesen. [BKK1]

2. Vertragsgegenstand

2.1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Nutzung der von Bilanzkreisen Strom.

[BKK2] Stellungnahmeingabe zu [2.1]

[BKK2] zu [2.1] Gemäß Seite 1 des Vertrages sind BKV und ÜNB gemeinsam als „Vertragsparteien“ zu bezeichnen. „Vertragspartner“ ist daher durch „Vertragsparteien“ zu ersetzen. [BKK2]

2.2. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der ÜNB zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren Bilanzkreisen in seiner Regelzone für den BKV. Ein jeder Jeder Bilanzkreis wird unter dem einem Energy Identification Code (EIC) gemäß Anlage 1 geführt. Weiterhin enthält dieser Vertrag Regelungen zur Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung.

2.3. Auf Basis dieses Vertrages sind folgende Energielieferungen unter Nutzung von Bilanzkreisen möglich:

- Einspeisung von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kraftwerke/Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Einspeisung)
- Entnahme von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kunden ~~an den jeweiligen~~ Entnahmestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Entnahme)

- Austausch elektrischer Energie mittels Fahrplänen
- Weitergabe von nach EEG vergüteten Strommengen aus dem EEG-Bilanzkreis unterlagerter Netzbetreiber Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen an den EEG-Bilanzkreis des ÜNB mittels Überführungszeitreihen
- Entnahme von Verlustenergie aus Bilanzkreisen nach § 10 StromNZV
- Einspeisung und Entnahme von Differenzenergie in beziehungsweise aus Bilanzkreisen nach § 12 StromNZV
- Einspeisung und Entnahme von Deltamengen sowie weiteren Zeitreihen gem. der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in der jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen.

[BKK3] Stellungnahmeingabe zu [2.3]

[BKK3] zu [2.3] [letzter Punkt] Zumindest bei der erstmaligen Nennung im Vertrag sollte – wie in Ziffer 9 – klargestellt werden, dass auf eine Festlegung der Bundesnetzagentur verwiesen wird. Maßgeblich ist zudem deren jeweils geltende Fassung. „BK6-07-002 (MaBiS)“ ist hierzu durch „Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in der jeweils geltenden Fassung“ zu ersetzen. [BKK3]

3. Voraussetzungen für die Nutzung von Bilanzkreisen

- 3.1. Mit dem jeweils zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (NB) ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordenbarkeit von Einspeise- und Entnahmestellen zu dem Bilanzkreis durch den jeweiligen NB sicher zu stellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 3.2. Bei Energielieferungen in andere Bilanzkreise sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser Bilanzkreise zwischen dem ÜNB und den jeweiligen anderen BKV (für Lieferungen innerhalb der Regelzone des ÜNB) und/oder zwischen dem BKV und dem jeweils anderen ÜNB (für Lieferungen in/von andere/n Regelzonen) erforderlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich alle gem. **Anlage 2** erforderlichen Identifikatoren Kontaktdaten zur Abwicklung aller Prozesse zur Bilanzkreisführung und Abrechnung gegenseitig rechtzeitig vor der Änderung schriftlich in Form von Anlage 2 bereitzustellen.

[BKK4] Stellungnahmeingabe zu [3.2]

[BKK4] zu [3.2] [letzter Satz] Um den mit der Schriftform verbundenen, nicht notwendigen Mehraufwand zu vermeiden, sollten die Kontaktdaten weiterhin ohne Unterzeichnung ausgetauscht werden. „schriftlich“ ist hierzu zu streichen und etwa durch „in Form von Anlage 2“ zu ersetzen. [BKK4]

4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB

- 4.1. Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie Möglichkeiten des Strommarktes insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie zu marktgerechten Preisen verantwortlich.

[BKK5] Stellungnahmeingabe zu [4.1]

[BKK5] zu [4.1] Zum Schutz des BKV vor den Risiken und vor Schaden durch unangemessen hohe, nicht sachgerechte Ausgleichsenergiepreise ist der ÜNB in Konkretisierung der auch für ihn geltenden Pflicht nach § 2 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 EnWG, zu einer möglichst preisgünstigen Energieversorgung beizutragen, gegenüber dem BKV im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie Möglichkeiten des Strommarktes zur Beschaffung und zum Einsatz von Regelenergie zu marktgerechten Preisen zu verpflichten. Hierzu gehört zumindest in extremen Fällen, wie am 17.10.2017, das Einbeziehen des Arbeitspreises in die Entscheidung über die einzusetzende Regelenergieart, Sekundärregelung oder Minutenreserve, sowie das Inbetrachtziehen einer Beschaffung

am Intraday-Markt anstelle des Abrufs von Regelleistung oder Einsatzes von Regularbeit aus dem zukünftigen Regularbeitsmarkt. Dementsprechend ist Ziffer 4.1 etwa wie folgt zu ergänzen:

„4.1. Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie Möglichkeiten des Strommarktes insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelernergie zu marktgerechten Preisen verantwortlich.“ [BKK5]

- 4.2. Der ÜNB ist für die Einrichtung der Bilanzkreise des BKV, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung der Bilanzkreise gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und den Bedingungen dieses Vertrages verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrages verarbeitet der ÜNB die seitens der NB und Messstellenbetreiber (MSB) bereit-gestellten bereitgestellten Zählwerte, führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im Bilanzkreis des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.
- 4.3. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist der ÜNB verpflichtet, den BKV auf Anforderung bei der Klärung, ob und inwieweit die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises von dem Dritten bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung von Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht wurden, zu unterstützen.²

[BKK6] Stellungnahmeingabe zu [4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB]

[BKK6] zu [4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB] Zur Verbesserung der Rechtssicherheit der an der Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV beteiligten BKV hält die Bilanzkreiskooperation die Verpflichtung des ÜNB im Bilanzkreisvertrag für angebracht, den BKV bei der Klärung der Verantwortlichkeit für etwaige dadurch oder im Zusammenhang damit (d. h. einschließlich etwaiger Vorlauf- und Nachlaufeffekte) verursachte Bilanzabweichungen zu unterstützen. Hierzu schlägt sie die Aufnahme folgender Regelung in Ziffer 4 vor:

„4.3. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist der ÜNB verpflichtet, den BKV auf Anforderung bei der Klärung, ob und inwieweit die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises von dem Dritten bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung von Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht wurden, zu unterstützen.“ [BKK6]

5. Rechte und Pflichten des BKV

- 5.1. Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.
- 5.2. Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden.
- 5.3. Im Fall eines ungeplanten Kraftwerksausfalls im Sinne von § 5 Abs. 4 StromNZV ist der BKV für den Zeitraum von vier Viertelstunden, einschließlich der Viertelstunde, in der der Ausfall aufgetreten ist, von den Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes in dem Umfang freigestellt, in dem die in seinem Bilanzkreis aufgetretenen Abweichungen durch den Kraftwerksausfall verursacht sind. Die Vertragsparteien nehmen hinsichtlich der Definition eines Kraftwerksausfalls Bezug auf die **Anlage 4** zu diesem Vertrag.
- 5.4. Der BKV teilt dem ÜNB im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die jeweiligen mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise

² Siehe hierzu auch Fußnote 12.

bzw. Unterbilanzkreise des dieses Vertrages die Art der Nutzung der Bilanzkreise sowie die über diese Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen maximalen Leistungen gemäß Anlage 1.1 verbindlich mit. Für die Summe der physischen Entnahmen aus dem Bilanzkreis (Fahrplanposition FC-CONS) und/oder die Summe der Fahrplanlieferungen aus dem Bilanzkreis (Fahrplanexport, FP-Export) kann der BKV zur Verwendung gemäß Ziffer 14.2 zusätzlich jeweils die maximale kalenderjährliche Menge deklarieren. Das Verhältnis von deklarierter Menge und Leistung darf das jeweils vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung nicht unterschreiten.³

[BKK7] Stellungnahmeingabe zu [5.4]

[BKK7] zu [5.4] Die in Anlage 1.1 vorgesehene Deklaration von maximalen Leistungen und maximalen Tagesmengen führt gegenüber der Zugrundelegung der durchschnittlichen Mengen nach dem geltenden Vertrag zu einer für den BKV nicht akzeptablen, erheblichen und nicht angemessenen Erhöhung der maximal möglichen Sicherheitenforderung des ÜNB.

In der den Konsultationsadressaten vorliegenden „Bilanzkreisvertragsbearbeitung“ vom 16.02.2018 hat die Bilanzkreiskooperation eine Lösung entwickelt, die dem ÜNB eine Prüfung der Fahrpläne auf Einhaltung der deklarierten Maximalleistungen ermöglicht und zugleich für eine angemessene Bestimmung der maximalen Sicherheit und Absicherung des finanziellen Risikos des ÜNB sorgt. Zusammen mit den zugehörigen Änderungen vor allem in Ziffer 14 und Anlage 1.1, die in den Stellungnahmeingaben der Bilanzkreiskooperation zu Ziffer 14 und Anlage 1.1 [BKK48] behandelt werden, wird dementsprechend einschließlich Präzisierung des konsultierten Satzes (eine Mitteilung über die Art der Nutzung der Bilanzkreise zusätzlich zu den deklarierten Werten beinhaltet Anlage 1.1 beispielsweise nicht) folgende Fassung von Ziffer 5.4 vorgeschlagen:

„5.4. Der BKV teilt dem ÜNB im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise dieses Vertrages die über diese Bilanzkreise abgewickelten maximalen Leistungen gemäß Anlage 1.1 verbindlich mit. Für die Summe der physischen Entnahmen aus dem Bilanzkreis (Fahrplanposition FC-CONS) und/oder die Summe der Fahrplanlieferungen aus dem Bilanzkreis (Fahrplanexport, FP-Export) kann der BKV zur Verwendung gemäß Ziffer 14.2 zusätzlich jeweils die maximale kalenderjährliche Menge deklarieren. Das Verhältnis von deklarierter Menge und Leistung darf das jeweils vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung nicht unterschreiten.“ **[BKK7]**

5.5. Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind Änderungen der Nutzung des Bilanzkreises und der Energiemengenprognosen Erhöhungen der in Anlage 1.1 mitgeteilten Werte, die 20%, mindestens aber 10 MW der ursprünglich gemeldeten Mengen Werte übersteigen, dem ÜNB vorab mit einer Frist von 5 2 Werktagen (WT) schriftlich mittels entsprechend geänderter Anlage 1.1 mitzuteilen. Hierzu ist Anlage 1.1 entsprechend zu aktualisieren.

[BKK8] Stellungnahmeingabe zu [5.5]

[BKK8] zu [5.5] Eine Mitteilungsfrist von 5 Werktagen ist deutlich zu lang, insbesondere wenn es sich bei den Maximalwerten, die die Höhe der möglichen Sicherheitenforderung bestimmen, um – häufiger änderungsbedürftige – Leistungswerte und Tages-, Wochen- oder Monatsmengen handelt oder wenn der ÜNB zuvor auf Grund von Ziffer 5.8 vom BKV eine Verringerung der Deklarationswerte verlangt hat. Zu dem von den Konsultationsadressaten vorgestellten Absicherungsregime gehört auch eine Leistungssteigerung des ÜNB. Die Bilanzkreiskooperation hält eine Frist von 2 Werktagen für erforderlich und angemessen.

Außerdem ist die konsultierte Fassung von Ziffer 5.5 in weiterer Hinsicht verbesserungsbedürftig: (i) In Anlage 1.1 werden zusätzlich zu den deklarierten Werten keine „Änderungen der Nutzung des Bilanzkreises“ mitgeteilt. (ii) Da verbindliche Maximalwerte zu deklarieren sind, ist die Bezeichnung der zu deklarierenden Werte als Prognose („Energiemengenprognosen“) unzutreffend. (iii) Anlage 1.1 beinhaltet nicht nur „Mengen“, sondern auch Leistungen. Somit ist Ziffer 5.5 etwa wie folgt zu fassen:

³ Die Option, zusätzlich zur maximalen Leistung die maximale kalenderjährliche (statt etwa tägliche, wöchentliche oder kalendermonatliche) Menge zu deklarieren, sorgt zusammen mit Ziffer 14.2 des Vertrages dafür, dass eine wesentliche Erhöhung der maximal möglichen Sicherheitenforderung gegenüber dem geltenden Bilanzkreisvertrag vermieden wird. Die Bedingung für das Verhältnis von deklarierter Menge und Leistung sowie die in Ziffer 14.2 vorgesehene Folge bei Nichterfüllung verhindert, dass die Mengendeklaration den Anreiz für eine realistische Leistungsdeklaration verringert. Die Mengendeklaration ist nur für die Sicherheitenberechnung bestimmt – und nicht für die Fahrplanprüfung.

„5.5. Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind Erhöhungen der in Anlage 1.1 mitgeteilten Werte, die 20%, mindestens aber 10 MW der ursprünglich gemeldeten Werte übersteigen, dem ÜNB vorab mit einer Frist von 2 Werktagen (WT) mittels entsprechend geänderter Anlage 1.1 mitzuteilen.“ **[BKK8]**

- 5.6. Hat der BKV die in Anlage 1.1 genannten Werte nach Ziffer 5.5 aktualisiert, teilt der ÜNB dem BKV unverzüglich und spätestens am fünften Werktag innerhalb von 2 Werktagen nach dem Erhalt der Anfrage in Textform geänderten Anlage mit, ob und in welcher Höhe die Stellung einer Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheitsleistung erforderlich ist oder das Erfordernis der Leistung einer Sicherheit dadurch entfällt.

[BKK9] Stellungnahmeingabe zu [5.6]

[BKK9] zu [5.6] Für die Bearbeitungsfrist von 5 Werktagen gilt dasselbe wie für die Mitteilungsfrist von 5 Werktagen in Ziffer 5.5: Sie ist deutlich zu lang, insbesondere wenn es sich bei den Maximalwerten, die die Höhe der möglichen Sicherheitsforderung bestimmen, um – häufiger änderungsbedürftige – Leistungswerte und Tages-, Wochen- oder Monatsmengen handelt oder wenn der ÜNB zuvor auf Grund von Ziffer 5.8 vom BKV eine Verringerung der Deklarationswerte verlangt hat. Zu dem von den Konsultationsadressaten vorgestellten Absicherungsregime gehört auch eine Leistungssteigerung des ÜNB. Die Bilanzkreiskooperation hält eine Frist von 2 Werktagen für erforderlich und angemessen.

Somit ist Ziffer 5.6 einschließlich Korrektur der unpassenden Bezeichnung von Anlage 1.1 als „Anfrage in Textform“ etwa wie folgt zu fassen:

„5.6. Hat der BKV die in Anlage 1.1 genannten Werte nach Ziffer 5.5 aktualisiert, teilt der ÜNB dem BKV innerhalb von 2 Werktagen nach dem Erhalt der geänderten Anlage mit, ob und in welcher Höhe die Stellung einer Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheitsleistung erforderlich ist oder das Erfordernis der Leistung einer Sicherheit dadurch entfällt.“ **[BKK9]**

- 5.7. Fordert der ÜNB aufgrund der Erhöhung der nach Ziffer 5.5 in Anlage 1.1 genannten Werte eine Sicherheitsleistung oder eine Erhöhung der Sicherheitsleistung nach Ziffer 14 an, werden die erhöhten Werte der Abwicklung des Vertrages erst mit Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB gültig. Die Frist für die Stellung der Sicherheit gemäß Ziffer 14.1 gilt in diesem Fall nicht.

[BKK10] Stellungnahmeingabe zu [5.7]

[BKK10] zu [5.7] Da die erhöhten Werte erst nach dem Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB gültig werden, ist die Frist für die Stellung der Sicherheit gemäß Ziffer 14.1 im Fall einer durch die Erhöhung bedingten Sicherheitsforderung für die Absicherung des ÜNB nicht erforderlich. Dies sollte ergänzend klargestellt werden. Zudem ist der Satz sprachlich korrekturbedürftig. Somit ist Ziffer 5.7 etwa wie folgt zu fassen:

„5.7. Fordert der ÜNB aufgrund der Erhöhung der in Anlage 1.1 genannten Werte eine Sicherheitsleistung oder eine Erhöhung der Sicherheitsleistung nach Ziffer 14 an, werden die erhöhten Werte erst mit Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB gültig. Die Frist für die Stellung der Sicherheit gemäß Ziffer 14.1 gilt in diesem Fall nicht.“ **[BKK10]**

- 5.8. Der ÜNB kann den BKV anlassbezogen in Textform zur Plausibilisierung, Prüfung und ggf. Aktualisierung der Angaben in Anlage 1.1 auffordern. Die Aufforderung ist zu begründen.⁴
- 5.8a. Auf Voranfrage in Textform teilt der ÜNB dem BKV in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem Erhalt der Anfrage mit, ob und in welcher Höhe eine vom BKV vorangefragte Erhöhung der Werte in Anlage 1.1 die Stellung einer Sicherheit oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheit erfordert.

[BKK11] Stellungnahmeingabe zu [5. Rechte und Pflichten des BKV]

[BKK11] zu [5. Rechte und Pflichten des BKV] Um sich auf eine mögliche zukünftige Sicherheitsforderung infolge einer möglicherweise erforderlich werdenden Erhöhung der deklarierten

⁴ Hiermit wird es dem ÜNB ermöglicht, auf eine Verringerung der Deklarationswerte hinzuwirken. Dies betrifft vor allem die für die Sicherheitsstellung nicht relevante Fahrplanposition FC-PROD sowie BKV, die keine Sicherheit stellen.

Maximalwerte vorbereiten zu können, sollte der BKV Anspruch auf eine entsprechende Vorabauskunft des ÜNB haben. Hierzu ist in Ziffer 5 eine etwa wie folgt zu fassende Regelung aufzunehmen:

„5.8a. Auf Voranfrage in Textform teilt der ÜNB dem BKV in Textform spätestens am fünften Werktag nach dem Erhalt der Anfrage mit, ob und in welcher Höhe eine vom BKV vorangefragte Erhöhung der Werte in Anlage 1.1 die Stellung einer Sicherheit oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheit erfordert.“

[BKK11]

- 5.9. Der BKV teilt dem ÜNB ~~unverzüglich~~ Name, ~~Firma~~ und Anschrift der Händler, ~~und~~ ~~und~~ Lieferanten ~~und Unternehmen, die der besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG unterliegen (BesAR-Unternehmen)~~ gem. Anlage 6 mit, die zu seinem Bilanzkreis zugeordnet sind, und ermöglicht, dass der ÜNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf. ~~Änderungen der Anlage 6 sind dem ÜNB bereits vor dem Wirksamwerden der Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Offenlegung darf durch den ÜNB nur erfolgen,~~ sofern die Datenschutzbelange der Betroffenen nicht berührt sind.

[BKK12] Stellungnahmeingabe zu [5.9]

[BKK12] zu [5.9] [Satz 1] Die operative Umsetzung des EEG zum Gegenstand des Bilanzkreisvertrages zwischen ÜNB und BKV zu machen, ist nicht sachgerecht und entbehrt zudem jeglicher gesetzlichen Grundlage. Dies gilt auch für die besondere Ausgleichsregelung. Denn als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung ist das BesAR-Unternehmen verpflichtet, dem ÜNB Mengenprognosen und die Bilanzkreiszuordnung zu übermitteln. Damit besitzt der ÜNB gesichert Kenntnis von den BesAR-Unternehmen und der (von diesen angegebenen) Bilanzkreiszuordnung. Dagegen kann der BKV diese Informationen derzeit nur vom Lieferanten erhalten, der vom BesAR-Unternehmen wiederum bei einem Lieferantenwechsel oftmals nur verzögert und erst nach dem Lieferbeginn über dessen Status¹ und die beim ÜNB angegebene Bilanzkreiszuordnung informiert wird. Ein sachgerechter – jedoch nicht im Bilanzkreisvertrag zu verankernder – Prozess würde daher und angesichts der gesamtschuldnerischen Haftung des BKV nach § 60 Absatz 1 EEG und des Kündigungsrisikos des BKV nach § 60 Absatz 2 EEG vorsehen, dass der ÜNB den BKV über die ihm gemeldeten, den BKV betreffenden Bilanzkreiszuordnungen von BesAR-Unternehmen sowie deren etwaige Zahlungsrückstände informiert. Die in Ziffer 5.9 neu vorgesehene Deklarationspflicht des BKV ist somit nicht akzeptabel und die Einfügung von „und Unternehmen, die der besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG unterliegen (BesAR-Unternehmen)“ dementsprechend zu streichen.

Des Weiteren und unabhängig hiervon sind „Name“ und „Firma“ an dieser Stelle redundant, bedeuten dasselbe: die Unternehmensbezeichnung des Händlers oder Lieferanten. Der Klarheit halber sollte daher (entsprechend dem Gebrauch etwa in Ziffer 17.3 Satz 1 und Anlage 2) „Firma“ gestrichen werden.

[BKK12] zu [5.9] [Satz 2] Da der ÜNB dem BKV langfristig bekannte, sich etwa im Laufe eines Jahres zum Beginn des Folgejahres (sukzessive) ergebende Änderungen nicht (sukzessive) weit vor deren Wirksamwerden benötigt, ist die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung unangemessen. Somit ist „unverzüglich“ zu streichen. [BKK12]

- 5.10. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen, die der Dritte bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, nicht verantwortlich.²
- 5.11. Nutzt der BKV gemäß § 26a StromNZV den Bilanzkreis eines Dritten für die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen des Bilanzkreises des Dritten, die er bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, verantwortlich.²

[BKK13] Stellungnahmeingabe zu [5. Rechte und Pflichten des BKV]

[BKK13] zu [5. Rechte und Pflichten des BKV] Zur Verbesserung der Rechtssicherheit der an der Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV beteiligten BKV hält die Bilanzkreiskooperation eine Klarstellung bezüglich der Verantwortlichkeit für etwaige dadurch oder im Zusammenhang damit (d. h. einschließlich etwaiger Vorlauf- und Nachlaufeffekte) verursachte Bilanzabweichungen im Bilanzkreisvertrag für angebracht. Dazu schlägt sie die Aufnahme folgender Regelungen in Ziffer 5 vor:

„5.10. Ermöglicht der BKV gemäß § 26a StromNZV einem Dritten über seinen Bilanzkreis die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen, die der Dritte bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, nicht verantwortlich.“

„5.11. Nutzt der BKV gemäß § 26a StromNZV den Bilanzkreis eines Dritten für die Erbringung von Regelleistung, so ist er für die Bilanzabweichungen des Bilanzkreises des Dritten, die er bei der Erbringung oder dem Versuch der Erbringung der Regelleistung oder im Zusammenhang hiermit verursacht hat, verantwortlich.“ **[BKK13]**

6. Ansprechstellen

6.1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in **Anlage 2** benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, ~~um~~ Fahrpläne in den Bilanzkreisen dieses Vertrages zu ändern bzw. entgegenzunehmen sowie Zeitreihen zu den Bilanzkreisen des Vertrages entgegenzunehmen und Rückäußerungen zu diesen abzugeben.

6.2. Bei einer Day-Ahead-Fahrplananmeldung durch den BKV gemäß Ziffer 1.3. der Anlage 3 dieses Vertrages hat der BKV für jeden Tag, für den eine Fahrplananmeldung von ihm vorliegt, eine Erreichbarkeit zu den üblichen Day-Ahead Fahrplananmeldezeiten (mindestens jedoch bis dem BKV für alle angemeldeten Zeitreihen des Folgetages ein Day-Ahead-Confirmation Report vom ÜNB vorliegt) sicherzustellen.

Wenn und soweit Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 der Anlage 3 durchgeführt werden, ist eine Erreichbarkeit bis zum Erhalt des Intermediate Confirmation Report vom ÜNB durch den BKV sicherzustellen.

~~Die Nachteile durch die Nichterreichbarkeit der Vertragspartner gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.~~

[BKK14] Stellungnahmeingabe zu [6.2]

[BKK14] zu [6.2] [Absatz 3] Eine derart weitgehende Regelung kann ungerechtfertigterweise auch eine pflichtgemäß erreichbare oder fehlerfrei handelnde Vertragspartei treffen, da die Nichterreichbarkeit ebenso davon abhängt, wann sich die andere Vertragspartei meldet. Um die daraus folgenden Risiken zu vermeiden, müsste jede Vertragspartei stets für alle Angelegenheiten erreichbar sein. Dies ist nicht akzeptabel. Der Satz „Die Nachteile durch die Nichterreichbarkeit der Vertragspartner gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.“ ist somit zu streichen. **[BKK14]**

6.3. ~~Bei~~ Änderungen der gemäß **Anlage 2** benannten Ansprechstellen ~~einer Vertragspartei ist dies sind~~ unverzüglich ~~schriftlich~~ mittels geänderter Anlage der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.

[BKK15] Stellungnahmeingabe zu [6.3]

[BKK15] zu [6.3] Um den mit der Schriftform verbundenen, nicht notwendigen Mehraufwand zu vermeiden, sollten die Kontaktdaten in Anlage 2 weiterhin ohne Unterzeichnung ausgetauscht werden. Dementsprechend ist „schriftlich“ zu streichen. **[BKK15]**

7. Fahrpläne

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan anzumelden. Es gelten hierzu die Regelungen in **Anlage 3** dieses Vertrages. Ebenfalls sind die Regelungen unter Ziffer 8 zu berücksichtigen.

8. Engpassmanagement

8.1. Netzengpässe können innerhalb des Übertragungsnetzes des ÜNB oder an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland entstehen. Sofern ein nicht

nur kurzfristiger Netzengpass nicht durch geeignete Maßnahmen im Übertragungsnetz zu vermeiden ist, wird der ÜNB den Netzengpass im Internet veröffentlichen.

- 8.2. Die Veröffentlichung des Netzengpasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß Ziffer ~~1.2~~ 1.3 der **Anlage 3** dieses Vertrages auf der in **Anlage 2** genannten Internetseite des ÜNB und enthält folgende Angaben:
- Die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität
 - Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt
 - Prognostizierte Dauer
 - Verfahren des Engpassmanagements

Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Satz 1 weist der ÜNB den BKV auch per E-Mail an die in **Anlage 2** hierfür vom BKV genannte Adresse auf die Veröffentlichung hin.

Falls ein Engpass vom ÜNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Übertragungsnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Kosten für den Erwerb von Transportkapazität anfallen.

- 8.3. Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 8.2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den ÜNB insbesondere unter Beachtung der ordnungsgemäßen Rangfolge nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich schriftlich in Textform zu begründen. Art. 16 Abs. 2 der EG-VO 714/2009 bleibt unberührt.

[BKK16] Stellungnahmeingabe zu [8.3]

[BKK16] zu [8.3] [vorletzter Satz] Der Praktikabilität halber und für eine mit Anlage 3 Ziffer 1.4 (letzter Absatz) übereinstimmende Regelung ist „*schriftlich*“ durch „*in Textform*“ zu ersetzen. **[BKK16]**

9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen, der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller geltender Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

[BKK17] Stellungnahmeingabe zu [9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung]

[BKK17] zu [9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung] Maßgeblich für die vertraglichen Pflichten ist die jeweils geltende Fassung der Spezifikationen. „*Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung*“ ist daher durch „*Spezifikationen in jeweils geltender Fassung*“ zu ersetzen. **[BKK17]**

10. Preise für Ausgleichsenergie

- ~~10.1. Der ÜNB beschafft Regelenergie entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Für jede Viertelstunde ermittelt der ÜNB einen positiven oder negativen Arbeitspreis für die Lieferung positiver oder negativer Ausgleichsenergie.~~
- ~~10.2. Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP), der symmetrisch für die Abrechnung von Über- wie Unterdeckungen der Bilanzkreise dieses Vertrages gilt, bestimmt sich dadurch, dass die Kosten bzw. Erlöse der ÜNB aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit für jede~~

~~Viertelstunde auf den gesamten Regelenergiebedarf der ÜNB umgelegt werden. Der reBAP wird spätestens am 20. Werktag (WT) nach dem Liefermonat durch den ÜNB in Form einer Preiszeitreihe in einem marktweit einheitlichen Format (CSV) zum automatisierten Herunterladen auf der Internetseite des ÜNB zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird der ÜNB dem BKV die Preiszeitreihe im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in einem marktüblichen Format per EDIFACT an die in **Anlage 2** genannte Adresse übermitteln. Nachträgliche Korrekturen des reBAP werden den Bilanzkreisverantwortlichen in gleicher Weise unverzüglich bekannt gemacht.~~

Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP) wird von den ÜNB im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den hierzu geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung berechnet und veröffentlicht.

11. Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

- 11.1. ~~Der ÜNB ermittelt ab dem 30. WT nach dem Liefermonat auf Basis der ihm zum Ende des 29. WT nach dem Liefermonat vorliegenden Abrechnungsdaten nach Ablauf des Liefermonats gemäß den näheren Vorgaben der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur⁵ in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen die Bilanzabweichungen der Bilanzkreise dieses Vertrages oder ordnet sie gemäß Ziffer 13. dieses Vertrages dem gemäß **Anlage 5** vereinbarten Bilanzkreis bzw. Unterbilanzkreis zu. Für den Fall der Nutzung bzw. Zuordnung von Unterbilanzkreisen findet zusätzlich Ziffer 13 Anwendung.~~

Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmen einschließlich solcher Entnahmen auf Grund von Fahrplänen in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen einschließlich solcher Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

- 11.2. Der ÜNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 10- ermittelten reBAP multipliziert wird. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis geliefert und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10- ermittelten Preis als abgenommen und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebene Saldo abgerechnet.
- 11.3. Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich ~~spätestens am 42. WT nach dem Liefermonat. Für diejenigen Bilanzkreise, für die dem ÜNB am Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat gegenüber der Erstabrechnung veränderte Werte vorliegen, erstellt und versendet der ÜNB bis zum Ende des 8. Monats nach dem Liefermonat eine Korrektur-Bilanzkreisabrechnung, solange und soweit die Durchführung einer Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach der jeweils aktuellen Fassung entsprechend der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur vorgesehen ist in der jeweils aktuellen geltenden Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen und den darin vorgesehenen Fristen.~~ Die Mindestinhalte des Abrechnungsdokuments in Bezug auf die Bilanzkreisabrechnung sowie die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus **Anlage 7**.

⁵ Siehe Stellungnahmeingabe zu Ziffer 2.3 [BKK3].

[BKK18] Stellungnahmeingabe zu [11.3]

[BKK18] zu [11.3] [Satz 1] Maßgeblich für die vertraglichen Pflichten ist die jeweils geltende Fassung der Festlegung. Außerdem sollte – wie in Ziffer 9 – klargestellt werden, dass auf eine Festlegung der Bundesnetzagentur verwiesen wird. „Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in der jeweils aktuellen Fassung“ ist hierzu durch „Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in der jeweils geltenden Fassung“ zu ersetzen. **[BKK18]**

- ~~11.4. Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gem. Ziffer 5 nahelegen, so klärt der ÜNB zunächst mit dem BKV, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, die über die Einleitung eines gegen den BKV gerichteten Aufsichtsverfahrens entscheidet.~~
- 11.4. Der Saldo nach Ziffer 11.2 ~~dieses Vertrages~~ wird vom ÜNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. Der Betrag versteht sich zuzüglich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt~~es~~ geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnungen Forderungen werden zu dem vom ÜNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Vom ÜNB erteilte Gutschriften werden abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift an den BKV fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 11.5. Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom ~~VNB NB oder MSB~~ an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht ~~entgegen gehalten entgegengehalten~~ werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom ÜNB zu vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.
- 11.6. Der ÜNB ist berechtigt, Zahlungen Dritter vorab abzulehnen.
- 11.7. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten geltend machen lässt, der säumigen Vertragspartei die dadurch entstandenen Kosten berechnen.
- 11.8. Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
- 11.9. Im Übrigen gelten die Regelungen zur der jeweils aktuellen geltenden Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen nebst ~~der den~~ weiteren in Ziffer 9 ~~dieses Vertrages~~ benannten Dokumenten~~n~~.

[BKK19] Stellungnahmeingabe zu [11.9]

[BKK19] zu [11.9] Maßgeblich für die vertraglichen Pflichten ist die jeweils geltende Fassung der Festlegung. Außerdem sollte – wie in Ziffer 9 – klargestellt werden, dass auf eine Festlegung der Bundesnetzagentur verwiesen wird. „der jeweils aktuellen Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS)“ ist hierzu durch „der jeweils geltenden Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur“ zu ersetzen. **[BKK19]**

12. Regelungen für Börsengeschäfte

Sollen über den Bilanzkreis Börsengeschäfte abgewickelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden vertraglichen Regelungen:

- Bei Differenzen zwischen einem angemeldeten Fahrplan nach diesem Vertrag und dem korrespondierenden Fahrplan eines Börsenbilanzkreises hat der durch die Börse angemeldete Fahrplan Vorrang.
- Der BKV erklärt rechtzeitig vor Aufnahme der Börsengeschäfte, für welchen Bilanzkreis und für welche Börse die vorstehende Börsenregelung Anwendung findet, und ist damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB der Börse mitgeteilt wird.

13. Unterbilanzkreise

13.1. Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise in der Regelzone des ÜNB den Bilanzkreisen dieses Vertrages zugeordnet werden. Für den Unterbilanzkreis gilt dadurch bei der Bilanzkreisabrechnung nicht die Verpflichtung zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz. Die Zuordnung ~~erfolgt unbefristet~~ kann monatsweise und befristet oder unbefristet erfolgen.

~~Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise in der Regelzone des ÜNB den Bilanzkreisen dieses Vertrages monatsweise zugeordnet werden.~~

Die Zuordnung wird durch die Bilanzkreisverantwortlichen der ~~beiden~~ betroffenen Bilanzkreise gemäß **Anlage 5** gemeinsam mit dem ÜNB vereinbart. Der Beginn oder die Beendigung einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00:00 Uhr unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 WT möglich.

Für die Begriffe „Unterbilanzkreis“, „Hauptbilanzkreis“ und „Abrechnungsbilanzkreis“ gelten die Bestimmungen in Anlage 5.

[BKK20] Stellungnahmeingabe zu [13.1]

[BKK20] zu [13.1] [Absatz 1] [Satz 3] Die durch die Einfügung von „bei der Bilanzkreisabrechnung“ herbeigeführte Unklarheit bezüglich der Behandlung außerhalb der Bilanzkreisabrechnung stellt bewährte, der effizienten Bilanzkreisbewirtschaftung dienende Abrechnungsbilanzkreis-Unterbilanzkreis-Strukturen in Frage. Dies ist nicht akzeptabel. Die Einfügung ist somit zu streichen.

[BKK20] zu [13.1] [Absatz 1] [letzter Satz] Für eine sinnvolle und im Einklang mit Absatz 2 Satz 2 stehende Regelung sollte der Satz wie folgt berichtigt werden: „Die Zuordnung kann monatsweise und befristet oder unbefristet erfolgen.“

[BKK20] zu [13.1] [Absatz 2] [Satz 1] Da Anlage 5 bei einer Kettenzuordnung der Unterzeichnung durch bis zu drei Bilanzkreisverantwortliche bedarf, ist „beiden“ zu streichen. Der Fortfall der Unterzeichnungsbedürftigkeit durch den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen wird, wie in der Stellungnahmeingabe der Bilanzkreiskooperation zu Ziffer 13.3 [BKK22] begründet, abgelehnt.

[BKK20] zu [13.1] Da die Begriffe „Unterbilanzkreis“, „Hauptbilanzkreis“ und „Abrechnungsbilanzkreis“ bereits vor der Begriffsbestimmung in Anlage 5 verwendet werden, sollte in Ziffer 13.1 (als neuer Absatz am Ende) ein Hinweis hierauf eingefügt werden: „Für die Begriffe ‚Unterbilanzkreis‘, ‚Hauptbilanzkreis‘ und ‚Abrechnungsbilanzkreis‘ gelten die Bestimmungen in Anlage 5.“ [BKK20]

13.2. Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch einen jeden der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. in begründeten Fällen durch den ÜNB durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen beteiligten Parteien erklärt werden.

Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrages enden automatisch auch alle direkt damit im Zusammenhang stehenden Zuordnungen mit Wirkung ab Wirksamkeit der Kündigung für die Zukunft. Hierüber Über die ordentliche Kündigung seines Bilanzkreisvertrages

informiert der BKV die nach Ziffer 13.1 und 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich.

~~Im Falle einer Über die~~ außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages informiert der ÜNB ~~alle direkt die nach Ziffer 13.1 und 13.3~~ betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich. ~~Direkt betroffen im vorstehenden Sinn sind auch der BKV des aufnehmenden Bilanzkreises sowie alle BKV, deren Bilanzabweichungen dem gekündigten Bilanzkreis zugeordnet werden.~~ Bei außerordentlicher Kündigung des Bilanzkreisvertrages eines Bilanzkreises, dem ein Unterbilanzkreis zugeordnet ist, ermöglicht der ÜNB – erforderlichenfalls abweichend von der Ankündigungsfrist nach Ziffer 13.1. – möglichst kurzfristig die Zuordnung des Unterbilanzkreises zu einem anderen Bilanzkreis zum nächsten Monatsbeginn.

[BKK21] Stellungnahmeingabe zu [13.2]

[BKK21] zu [13.2] [Absatz 2] [Satz 2] Wegen der unterschiedlichen Umstände, Auswirkungen und Dringlichkeit sollte bezüglich der Information der jeweils betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen – in Absatz 2 und Absatz 3 – klar zwischen ordentlicher und außerordentlicher Kündigung unterschieden werden. Somit ist Absatz 2 Satz 2 etwa wie folgt zu fassen: *„Über die ordentliche Kündigung seines Bilanzkreisvertrages informiert der BKV die nach Ziffer 13.1 und 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich.“*

[BKK21] zu [13.2] [Absatz 3] [Sätze 1 und 2] In Absatz 3 Satz 1 sollte darüber hinaus wie in Absatz 2 Satz 2 präzisiert werden, welches die direkt betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen sind. Damit erübrigt sich Satz 2. Die Information aller BKV nach Ziffer 20.7 bleibt dadurch unberührt. Satz 1 und Satz 2 sind somit etwa wie folgt zu ersetzen: *„Über die außerordentliche Kündigung eines Bilanzkreisvertrages informiert der ÜNB die nach Ziffer 13.1 und 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich schriftlich.“* **[BKK21]**

13.3. Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen ~~eines oder mehrerer dritter~~ Bilanzkreise zugeordnet ~~worden, kann dieser die Bilanzabweichungen seines Bilanzkreises und der zugeordneten Bilanzkreise einem weiteren Bilanzkreis zuordnen (Kettenzuordnungen) können diese Bilanzabweichungen dieses Bilanzkreises kann der Bilanzkreis einem weiteren Bilanzkreis zugeordnet (Kettenzuordnungen) werden. Die Zustimmung zur Bildung solcher Kettenzuordnungen kann vom BKV mittels Anlage 5 gegenüber dem ÜNB erklärt werden. Die Bildung einer solchen Kettenzuordnung bedarf der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels Anlage 5.~~

~~Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden können.~~

[BKK22] Stellungnahmeingabe zu [13.3]

[BKK22] zu [13.3] [Absatz 1] Der Satz („diese Bilanzabweichungen dieses Bilanzkreises“) ist unverständlich und bedarf der Verbesserung, etwa durch folgende Fassung: *„Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen dritter Bilanzkreise zugeordnet, kann der Bilanzkreis einem weiteren Bilanzkreis zugeordnet (Kettenzuordnungen) werden.“*

[BKK22] zu [13.3] [Absatz 2] Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche ist für den Abrechnungsbilanzkreis einschließlich aller diesem zugeordneten Unterbilanzkreise gegenüber dem ÜNB verantwortlich für die Sicherheitenstellung, die Bilanzkreisabrechnung und die Bilanzabweichungen. Die Kettenzuordnung bedarf daher für jeden einzelnen Unterbilanzkreis der ausdrücklichen Zustimmung des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen. Nur indem dieser Anlage 5 mitunterzeichnen muss, ist eine solche Zustimmung sichergestellt. Die in Absatz 2 vorgesehene pauschale Zustimmung ist somit nicht akzeptabel. Absatz 2 ist folglich zu streichen. Stattdessen ist zusammen mit der Wiedereinfügung eines entsprechenden Unterschriftsbereichs in Anlage 5 in Absatz 1 die Zustimmungsbedürftigkeit des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen etwa wie folgt wiederherzustellen: *„Die Bildung einer solchen Kettenzuordnung bedarf der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels Anlage 5.“* **[BKK22]**

13.3a. Für einen Unterbilanzkreis bedürfen Anlage 1.1 jeweils der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels Anlage 1.1. Mit seiner Zustimmung übernimmt der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche jedoch keine Verantwortung für

die Richtigkeit oder Einhaltung der darin vom Unterbilanzkreisverantwortlichen gemachten Angaben.

[BKK23] Stellungnahmeingabe zu [13. Unterbilanzkreise]

[BKK23] zu [13. Unterbilanzkreise] Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche ist für den Abrechnungsbilanzkreis einschließlich aller diesem zugeordneten Unterbilanzkreise gegenüber dem ÜNB verantwortlich für die Sicherheitenstellung, die Bilanzkreisabrechnung und die Bilanzabweichungen. Die Deklarationen für Unterbilanzkreise bedürfen daher vor dem Wirksamwerden der Zustimmung des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen. Nur indem dieser die Deklaration mitunterzeichnen muss, ist die Zustimmung sichergestellt. Ziffer 13 und Anlage 1.1 sind dementsprechend zu ergänzen. Die in Ziffer 13 aufzunehmende Regelung ist etwa wie folgt zu fassen:

„13.3a. Für einen Unterbilanzkreis bedürfen Anlage 1.1 jeweils der Zustimmung des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen mittels Anlage 1.1. Mit seiner Zustimmung übernimmt der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche jedoch keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Einhaltung der darin vom Unterbilanzkreisverantwortlichen gemachten Angaben.“ [BKK23]

- 13.4. Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den ~~zugeordneten~~ Bilanzkreis übertragen, dem der Unterbilanzkreis zugeordnet ist. Bei der Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des ~~zugeordneten~~ Bilanzkreises gemäß Ziffer 14.1 wird die potentielle Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises ~~mit berücksichtigt~~ mitberücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 13.5. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur⁵ in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen nebst der den weiteren in Ziffer 9 ~~dieses Vertrages~~ benannten Dokumenten.

14. Sicherheiten

- 14.1. Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem BKV schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 10 WT nach ihrer Anforderung zu leisten. Der ÜNB kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch bereits den Abschluss eines Bilanzkreisvertrages und die Einrichtung eines Bilanzkreises von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen ~~zweimal einmal~~ mit nicht unerheblichen Beträgen ~~in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit~~ in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte, schriftliche ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
- gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) in nicht unerheblicher Höhe ~~in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit~~ eingeleitet sind,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt und der ~~BKV nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 die Missbräuchlichkeit des Antrages nachweist; ist der BKV im Rahmen der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage, die Missbräuchlichkeit nachzuweisen, so ist die Sicherheit nach Ablauf der Frist sofort zu leisten~~ Insolvenzverwalter gem. § 103 InsO Erfüllung verlangt,
- der BKV, die auf Grund einer ~~vom ÜNB über ihn eingeholten Auskunft oder einer sonstigen Sachlage dem ÜNB vorliegenden Informationslage~~ begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z.B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann. Die

~~eingeholte Auskunft dem ÜNB vorliegende Informationslage~~ oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung ~~vollständig~~ vollständig offen zu legen.

[BKK24] Stellungnahmeingabe zu [14.1]

[BKK24] zu [14.1] [d] [letzter Satz] Es ist nicht ersichtlich, weshalb dem BKV die dem ÜNB über ihn vorliegenden Informationen nicht weiterhin wie nach dem geltenden Vertrag vollständig offen zu legen sind. Die vorgenommene Streichung von „vollständig“ ist daher rückgängig zu machen und der Satz wie folgt zu fassen: „... sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.“

[BKK24]

- 14.2. ~~Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie, unter Zugrundelegung der Maximalwerte aus Anlage 1.1, die Summe der durchschnittlichen Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse (FC-Cons) über einen Zeitraum von 7 Tagen sowie der durchschnittlichen Energiemenge der über den Bilanzkreis abgewickelten Handelsgeschäfte Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis per Fahrplan (FP-Export) für 33,5 48 Stunden jeweils multipliziert mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate entspricht nicht überschreitet.~~

Die Höhe der Sicherheit gilt als angemessen, wenn sie die mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate multiplizierte Summe der Fahrplanposition FC-CONS über 7 Tage und des Fahrplanexports (FP-Export) über 33,5 Stunden gemäß den in Anlage 1.1 deklarierten Werten nicht überschreitet. Deklariert der BKV in Anlage 1.1 nur eine maximale Leistung, so wird die maximale Leistung für die Berechnung verwendet. Deklariert der BKV zusätzlich eine maximale kalenderjährliche Menge, so wird die maximale kalenderjährliche Menge für die Berechnung verwendet. Hat der ÜNB Grund zur Annahme, dass das Verhältnis von deklarierte Menge und Leistung das vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung erheblich unterschreitet, darf der ÜNB der Berechnung statt der deklarierten Menge die deklarierte Leistung zu Grunde legen. Eine kalenderjährliche Menge gilt als Menge für 365 Tage.

Lieferungen zwischen den Bilanzkreisen des Bilanzkreisverantwortlichen, die dieser Vertrag erfasst, dieses Vertrages gemäß Anlage 1, sowie von den Bilanzkreisen dieses Vertrages an Bilanzkreise des BKV in andere deutsche Regelzonen, zwischen einem Bilanzkreis und den ihm mittelbar oder unmittelbar zugeordneten Unterbilanzkreisen sowie zwischen mittelbar oder unmittelbar demselben Abrechnungsbilanzkreis zugeordneten Unterbilanzkreisen werden bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung ~~er~~ nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden hierbei Differenzzeitreihen.

[BKK25] Stellungnahmeingabe zu [14.2]

[BKK25] zu [14.2] [Absatz 1] Die in Anlage 1.1 vorgesehene Deklaration von maximalen Leistungen und maximalen Tagesmengen führt gegenüber der Zugrundelegung der durchschnittlichen Mengen nach dem geltenden Vertrag zu einer für den BKV nicht akzeptablen, erheblichen und nicht angemessenen Erhöhung der maximal möglichen Sicherheitsforderung des ÜNB. Die sich ebenso auswirkende, gegenüber dem Festlegungsverfahren BK6-14-044 der Bundesnetzagentur und den Eckpunkten der Übertragungsnetzbetreiber in der „Branchenlösung Bilanzkreisvertrag Strom“ neu vorgesehene Verlängerung des Bemessungszeitraums für den Fahrplanexport von derzeit 33,5 auf 48 Stunden (um 43%) ist ebenfalls nicht akzeptabel.

In der den Konsultationsadressaten vorliegenden „Bilanzkreisvertragsbearbeitung“ vom 16.02.2018 hat die Bilanzkreiskooperation eine Lösung entwickelt, die dem ÜNB eine Prüfung der Fahrpläne auf Einhaltung der deklarierten Maximalleistungen ermöglicht und zugleich für eine angemessene Bestimmung der maximalen Sicherheit und Absicherung des finanziellen Risikos des ÜNB sorgt. Zusammen mit den zugehörigen Änderungen vor allem in Ziffer 5 und Anlage 1.1, die in den Stellungnahmeingaben der Bilanzkreiskooperation zu Ziffer 5 und Anlage 1.1 [BKK48] behandelt werden, wird dementsprechend folgende Fassung des Absatzes vorgeschlagen:

„Die Höhe der Sicherheit gilt als angemessen, wenn sie die mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate multiplizierte Summe der Fahrplanposition FC-CONS über 7 Tage und des Fahrplanexports (FP-Export) über 33,5 Stunden gemäß den in Anlage 1.1 deklarierten Werten nicht überschreitet. Deklariert der BKV in Anlage 1.1 nur eine maximale Leistung, so wird die maximale

Leistung für die Berechnung verwendet. Deklariert der BKV zusätzlich eine maximale kalenderjährliche Menge, so wird die maximale kalenderjährliche Menge für die Berechnung verwendet. Hat der ÜNB Grund zur Annahme, dass das Verhältnis von deklarierte Menge und Leistung das vorhersehbare tatsächliche Verhältnis von Menge und Leistung erheblich unterschreitet, darf der ÜNB der Berechnung statt der deklarierten Menge die deklarierte Leistung zu Grunde legen. Eine kalenderjährliche Menge gilt als Menge für 365 Tage.“

[BKK25] zu [14.2] [Absatz 2] Unter den durch die konsultierte Regelung ausgenommenen Lieferungen fehlen Lieferungen zwischen Unterbilanzkreisen, die mittelbar oder unmittelbar demselben Abrechnungsbilanzkreis zugeordnet sind, sowie Lieferungen von Bilanzkreisen des BKV in andere deutsche Regelzonen. Durch entsprechende Kooperation der Übertragungsnetzbetreiber sind redundante Sicherheiten auch bei regelzonenübergreifenden Lieferungen vermeidbar. Da bei Differenzzeitreihen der physischen Entnahme eine durchschnittlich ähnlich große physische Einspeisung gegenübersteht, ist es außerdem nicht gerechtfertigt, bei der Bestimmung der möglichen Sicherheitsleistung ausschließlich auf die Entnahme abzustellen. Differenzzeitreihen sollten daher ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Somit ist Ziffer 14.2 Absatz 2 etwa wie folgt zu fassen:

„Lieferungen zwischen den Bilanzkreisen dieses Vertrages gemäß Anlage 1, von den Bilanzkreisen dieses Vertrages an Bilanzkreise des BKV in andere deutsche Regelzonen, zwischen einem Bilanzkreis und den ihm mittelbar oder unmittelbar zugeordneten Unterbilanzkreisen sowie zwischen mittelbar oder unmittelbar demselben Abrechnungsbilanzkreis zugeordneten Unterbilanzkreisen werden bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden hierbei Differenzzeitreihen.“ **[BKK25]**

~~14.3. Der BKV wird im Rahmen des Bilanzkreisvertragsabschlusses sein Endkunden- und Handelsvolumen auf Anforderung bestmöglich prognostizieren und dem ÜNB mitteilen.~~

Ist im Falle der Ziffer 14.1 Satz 3 die Stellung einer Sicherheitsleistung gefordert, erfolgt die Bilanzkreiseinrichtung bzw. der Abschluss des Bilanzkreisvertrages frühestens nach Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB.

[BKK26] Stellungnahmeingabe zu [14.3]

[BKK26] zu [14.3] Ziffer 14.3 wiederholt vollständig den durch Ziffer 14.1 Satz 3 bestimmten Sachverhalt. Ziffer 14.3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Wird Ziffer 14.3 dennoch beibehalten, ist darin „frühestens“ zu streichen oder am Schluss „und spätestens nach Erfülltsein aller erforderlichen Voraussetzungen“ anzufügen. **[BKK26]**

~~14.4. Sofern sich beim reBAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben, ist der ÜNB verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Sollte der BKV eine wesentliche Veränderung seiner über den Bilanzkreis abgewickelten Energielieferungen planen, wird er rechtzeitig den ÜNB informieren und bei Bedarf die Sicherheitsleistung anpassen.~~

Der ÜNB ist berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, sofern

- a. sich beim reBAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben oder
- b. der BKV seine Energiemengenprognose gem. Ziffer 5.4 erstmalig mitteilt bzw. gem. Ziffer 5.5 Angaben in Anlage 1.1 ändert; oder

[BKK27] Stellungnahmeingabe zu [14.4.b]

[BKK27] zu [14.4.b] Da verbindliche Maximalwerte zu deklarieren sind, ist die Bezeichnung der zu deklarierenden Werte als Prognose („Energiemengenprognose“) unzutreffend. Zudem behandelt Ziffer 14.4 die – das Bestehen des Vertrages voraussetzende – Anpassung der Sicherheitsleistung nach dem Vertragsabschluss und nicht den Fall der erstmaligen Deklaration beim Vertragsabschluss. Der Sonderfall der Umstellung des bestehenden Vertrages auf den neuen Vertrag sollte gesondert geregelt werden. Der Passus „erstmalig mitteilt“ ist daher zu streichen. Somit ist Buchstabe b etwa wie folgt abzuändern: „b. der BKV seine Angaben in Anlage 1.1 ändert“. **[BKK27]**

- c. der Grund zur Berechnung gemäß Ziffer 14.2 Absatz 1 Satz 4 eintritt oder entfällt.

[BKK28] Stellungnahmeingabe zu [14.4]

[BKK28] zu [14.4] Als Bestandteil der von der Bilanzkreiskooperation zu Ziffer 14.2 Absatz 1 [BKK25] vorgeschlagenen Lösung ist an Buchstabe b als weitere Bestimmung anzufügen: „c. oder der Grund zur Berechnung gemäß Ziffer 14.2 Absatz 1 Satz 4 eintritt oder entfällt.“ [BKK28]

14.5. Die Sicherheit kann nach Wahl des BKV in Form einer

- a. selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,
- b. selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage,
- ~~c. zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit oder~~
- c. durch Verpfändung eines Kontos oder
- d. zum Basiszinssatz verzinslichen Sicherheit durch Banküberweisung

erbracht werden.

Legt der BKV dar, dass ihm eine Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Ziffern nicht möglich ist, so muss der ÜNB alternativ eine zum Basiszinssatz verzinsliche Sicherheit durch Überweisung akzeptieren. Barsicherheiten Barzahlungen sind nicht zu akzeptieren.

[BKK29] Stellungnahmeingabe zu [14.5]

[BKK29] zu [14.5] Eine Banküberweisung ist ein gleichwertiges, keiner zusätzlichen Begründung bedürftendes Sicherheitsmittel. Ein für den BKV wichtiger Vorteil der Banküberweisung besteht in der möglichen Schnelligkeit, die etwa für eine kurzfristige Erhöhung der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte erforderlich sein kann. Die Banküberweisung ist daher weiterhin wie nach dem geltenden Vertrag zuzulassen. Somit ist an Buchstabe c als weitere Bestimmung anzufügen: „d. oder zum Basiszinssatz verzinslichen Sicherheit durch Banküberweisung“. Des Weiteren ist der letzte Absatz („Legt der BKV dar, dass ihm eine Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Ziffern nicht möglich ist, so muss der ÜNB alternativ eine zum Basiszinssatz verzinsliche Sicherheit durch Überweisung akzeptieren. Barsicherheiten sind nicht zu akzeptieren.“) zu streichen. Alternativ zur Streichung kann der letzte Satz in „Barzahlungen sind nicht zu akzeptieren.“ abgeändert werden. [BKK29]

14.6. Auf Anforderung des BKV hat der ÜNB das Fortbestehen eines begründeten Falles nach einem Jahr, und danach halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn sofern ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der ÜNB einen begründeten Fall nach Ziffer 14.1- nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit unaufgefordert mitzuteilen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

14.7. Der ÜNB kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugs-eintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 WT fruchtlos verstrichen ist.

14.8. Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der ÜNB den BKV hierüber schriftlich zu unterrichten. ~~Innerhalb von 10 WT Unverzüglich~~ nach Zugang dieser Unterrichtung ist der BKV verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.

[BKK30] Stellungnahmeingabe zu [14.8]

[BKK30] zu [14.8] [letzter Satz] Der Zweck dieses allgemeinen Hinweises, der an vielen Stellen des Vertrages stehen könnte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wirft er die Frage nach der Kündigungsregelung

auf, auf die in diesem Zusammenhang abgezielt werden soll. Der Satz „Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.“ ist daher zu streichen. [BKK30]

15. Störungen und Unterbrechungen

- 15.1. Der ÜNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen,
- a. sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
 - b. um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ÜNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebes durch unabhgestimmte Inanspruchnahme des Übertragungsnetzes des ÜNB vorzubeugen,
 - c. wenn gemäß § 13 EnWG die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist,
 - d. wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken unter angemessener Abwägung der Belange der ~~Netzbetreiber~~ NB und Netznutzer erforderlich ist.

Ein Eingriff nach den vorstehenden Ziffern ohne vorherige Information des BKV in Textform und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht. In diesem Fall ist der BKV im Nachgang unverzüglich in Textform zu informieren.

- 15.2. Soweit eine oder beide Vertragsparteien durch höhere Gewalt (etwa Naturkatastrophen, Krieg oder innere Unruhen) im Sinne eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses ganz oder teilweise daran gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. § 13 ~~Abs. 4~~ Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

In derartigen Fällen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich verständigen. Die Vertragsparteien werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich ~~wiederhergestellt~~ wiederhergestellt werden. Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebes werden sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig informieren.

16. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leichter fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragsparteien. § 13 ~~Abs. 4~~ Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

17. Datenschutz

- 17.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem ÜNB und anderen ggf. betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen, ~~und Netzbetreibern~~ NB und MSB

zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist.

- 17.2. Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von § 9 § 6a EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.
- 17.3. Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung im Internet veröffentlicht werden. Er erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass Name, ~~Firma~~ und Anschrift aller Händler, ~~und~~ und Lieferanten ~~und BesAR-Unternehmen~~, die dem betreffenden Bilanzkreis gem. **Anlage 6** zugeordnet sind, gegenüber berechtigten Stellen offengelegt werden. Der ÜNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen auf berechnigte Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.

[BKK31] Stellungnahmeingabe zu [17.3]

[BKK31] zu [17.3] [Satz 2] „Name“ und „Firma“ sind an dieser Stelle redundant, bedeuten dasselbe: die Unternehmensbezeichnung des Händlers oder Lieferanten. Der Klarheit halber sollte daher (entsprechend dem Gebrauch etwa in Satz 1 oder in Anlage 2) „Firma“ gestrichen werden. Außerdem sind BesAR-Unternehmen, wie in der Stellungnahmeingabe der Bilanzkreiskoopeation zu Ziffer 5.9 des Vertrages [BKK12] begründet, nicht zum Gegenstand des Bilanzkreisvertrages zu machen. Die Einfügung von „~~und BesAR-Unternehmen~~“ ist daher zu streichen. **[BKK31]**

18. Vertragsdauer und Kündigung

- 18.1. Der Bilanzkreisvertrag tritt zum, frühestens jedoch 10 WT nach Vertragsschluss Unterzeichnung, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die gleiche Frist gilt auch für die Schließung einzelner Bilanzkreise aus diesem Vertrag. Eine Bilanzkreisschließung ist in Anlage 1 zu dokumentieren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20 ~~dieses Vertrages~~ bleibt unberührt.

[BKK32] Stellungnahmeingabe zu [18.1]

[BKK32] zu [18.1] Es sollte Klarheit bestehen, dass eine Bilanzkreisschließung – wie in Anlage 1 vorgesehen – in Anlage 1 dokumentiert wird. Hierzu ist zwischen Satz 3 und Satz 4 etwa folgender Satz einzufügen: „Eine Bilanzkreisschließung ist in Anlage 1 zu dokumentieren.“ **[BKK32]**

- 18.2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem ÜNB ihre Gültigkeit.
- 18.3. ~~Haben die~~ Hat ein in diesem Vertrag genannter Bilanzkreise länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreisvertrag von jeder Vertragspartei nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von ~~einem Monat~~ 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt geschlossen werden. Von der Schließung ausgenommen sind Bilanzkreise, die aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur bereitgehalten werden müssen. Der BKV kann der Kündigung Bilanzkreisschließung durch den ÜNB unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer nachvollziehbaren Begründung und Frist von 10 WT vor Inkrafttreten der Schließung widersprechen.

[BKK33] Stellungnahmeingabe zu [18.3]

[BKK33] zu [18.3] [Satz 1] Bei einer Ankündigungsfrist von einem Monat und einer Widerspruchsfrist von 10 Werktagen stehen dem BKV nur etwa 2 Wochen für einen Widerspruch zur Verfügung. Für den nicht zeitkritischen Vorgang der Schließung eines umsatzlosen Bilanzkreises ist eine solche Reaktionsfrist nicht erforderlich und nicht angemessen. Die Ankündigungsfrist hat daher statt „~~einem Monat~~“ mindestens „6 Wochen“ zu betragen.

[BKK33] zu [18.3] [letzter Satz] Der Widerspruch bedarf nicht der Angabe von mehreren „wichtigen Gründen“. Und da die Wichtigkeit des Grundes von ÜNB und BKV unterschiedlich beurteilt werden könnte, sollte besser auf dessen Nachvollziehbarkeit abgestellt werden. Somit ist der Satz etwa wie folgt zu fassen: „Der BKV kann der Bilanzkreisschließung durch den ÜNB mit einer nachvollziehbaren Begründung und Frist von 10 WT vor Inkrafttreten der Schließung widersprechen.“ **[BKK33]**

18.4 Die Schließung des letzten Bilanzkreises führt gleichzeitig zur Beendigung des gesamten Vertrages.

19. Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so ~~können die Vertragsparteien bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf~~ behalten sich die Übertragungsnetzbetreiber eine können die Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages ~~stellen vor verlangen, der ÜNB insbesondere nach Art. 52 Abs. 2 der Verordnung 2017/2195, die durch die Bundesnetzagentur zu genehmigen ist.~~

[BKK34] Stellungnahmeingabe zu [19. Vertragsanpassung]

[BKK34] zu [19. Vertragsanpassung] [Satz 2] Jede Vertragspartei kann unter den Voraussetzungen von Satz 2 von der anderen Vertragspartei eine Vertragsanpassung verlangen. Eine einseitige Abstimmung auf die Übertragungsnetzbetreiber ist nicht akzeptabel. Der zweite Teil des Satzes ist daher etwa wie folgt zu fassen: „... wesentlich, so können die Vertragsparteien eine Anpassung des Vertrages verlangen, der ÜNB insbesondere nach ...“ **[BKK34]**

20. Abmahnung und Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages

20.1. Der ÜNB ist berechtigt, den BKV im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes des BKV gegen wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten eine Abmahnung an den BKV auszusprechen abzumahnem.⁶ Die Abmahnung erfolgt ausschließlich schriftlich. Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung als ein Pflichtverstoß.

Zur Abmahnung des BKV ist der ÜNB ebenfalls berechtigt, wenn der BKV

- a. innerhalb von 365 Tagen wiederholt eine oder mehrere der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Leistungen um mehr als 20% und 10 MW überschreitet und hierauf jeweils innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung durch den ÜNB in Textform vom ÜNB hingewiesen wurde oder
- b. eine oder mehrere der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Mengen um mehr als 20% und 1.000 MWh überschreitet.

Maßgeblich für die Fahrpläne sind hierbei ausschließlich die dem ÜNB zum Ablauf der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen vorliegenden Fahrpläne.

Sollte der ÜNB eine Überschreitung einer der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Leistungen von bis zu 20% feststellen, so hat er den BKV hierauf unverzüglich per E-Mail hinzuweisen. Innerhalb eines Kalendermonats genügt ein Hinweis auf die erste festgestellte Überschreitung.

⁶ In § 13 Absatz 5 Buchstabe a des von der BNetzA am 16.04.2015 festgelegten und am 20.12.2017 zuletzt aktualisierten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages Strom (BK6-13-042, BK6-17-168) wird für die außerordentliche Kündigung abgestellt auf schwerwiegende Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen: „Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder ...“.

Voraussetzung für eine Abmahnung ist, dass der ÜNB den BKV innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung des zur Abmahnung berechtigenden Verstoßes, spätestens jedoch 39 Werktagen nach dem Kalendermonat, in dem der Verstoß erfolgte, in Textform zu dem Verstoß kontaktiert.⁷ Hat der BKV, bis er vom ÜNB kontaktiert wird, mehrfach gemäß Ziffer 20.1 gegen den Vertrag verstoßen oder eine oder mehrere deklarierte Leistungen oder Mengen überschritten, so kann er hierfür höchstens einmal abgemahnt werden.

[BKK35] Stellungnahmeingabe zu [20.1]

[BKK35] zu [20.1] Angesichts der Folgen, die eine Abmahnung für den BKV haben kann, darf – wie in der betreffenden Abmahnungs- und Kündigungsregelung des von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages Strom (BK6-13-042, BK6-17-168) – nur ein schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Pflichten zur Abmahnung berechtigen. Vor „Verstoßes“ ist in Satz 1 daher „*schwerwiegenden*“ einzufügen. Weiterhin hat die Abmahnung zwingend in Schriftform zu erfolgen. Vor „schriftlich“ ist in Satz 2 deshalb „*ausschließlich*“ zu ergänzen. Des Weiteren bedürfen die Voraussetzungen für eine Abmahnung und die dieser vorausgehenden Abläufe einer weit über Satz 3 hinausgehenden Konkretisierung. Auf Grund des hohen Überschreitungsrisikos durch die Komplexität und Kurzfristigkeit der mit dem Fahrplanmanagement zusammenhängenden Prozesse gilt dies ganz besonders für Überschreitungen der deklarierten Maximalwerte.

Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Bilanzkreiskooperation für die zu deklarierenden Maximalwerte in der Stellungnahmeingabe zu Anlage 1.1 [BKK48] schlägt die Bilanzkreiskooperation somit insgesamt die nachstehende Fassung von Ziffer 20.1 vor. Darin vermeidet die Zeitraumbestimmung „365 Tage“ bewusst die Auslegungsmöglichkeiten der Alternativen wie „12 Monate“ oder „12 Kalendermonate“ und ergibt sich die Frist von 39 Werktagen aus der Frist für das Vorliegen der Bilanzkreisabrechnungsdaten (29 WT) und der vorgesehenen Kontaktierungsfrist (10 WT).

„20.1. Der ÜNB ist berechtigt, den BKV im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten abzumahnern. Die Abmahnung erfolgt ausschließlich schriftlich.

Zur Abmahnung des BKV ist der ÜNB ebenfalls berechtigt, wenn der BKV

a. innerhalb von 365 Tagen wiederholt eine oder mehrere der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Leistungen um mehr als 20% und 10 MW überschreitet und hierauf jeweils innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung durch den ÜNB in Textform vom ÜNB hingewiesen wurde oder

b. eine oder mehrere der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Mengen um mehr als 20% und 1.000 MWh überschreitet.

Maßgeblich für die Fahrpläne sind hierbei ausschließlich die dem ÜNB zum Ablauf der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen vorliegenden Fahrpläne.

Sollte der ÜNB eine Überschreitung einer der in Anlage 1.1 deklarierten maximalen Leistungen von bis zu 20% feststellen, so hat er den BKV hierauf unverzüglich per E Mail hinzuweisen. Innerhalb eines Kalendermonats genügt ein Hinweis auf die erste festgestellte Überschreitung.

Voraussetzung für eine Abmahnung ist, dass der ÜNB den BKV innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung des zur Abmahnung berechtigenden Verstoßes, spätestens jedoch 39 Werktagen nach dem Kalendermonat, in dem der Verstoß erfolgte, in Textform zu dem Verstoß kontaktiert. Hat der BKV, bis er vom ÜNB kontaktiert wird, mehrfach gemäß Ziffer 20.1 gegen den Vertrag verstoßen oder eine oder mehrere deklarierte Leistungen oder Mengen überschritten, so kann er hierfür höchstens einmal abgemahnt werden.“ [BKK35]

20.2. Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zulässig, nach einem nach Ziffer 20.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigten Pflichtverstoß, sofern im Zeitraum von 24 Monaten 365 Tagen vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei berechnigte Abmahnungen nach Ziffer 20.1 ausgesprochen wurden.

[BKK36] Stellungnahmeingabe zu [20.2]

[BKK36] zu [20.2] Angesichts der Vielzahl und Komplexität der durch den Bilanzkreisvertrag bestimmten Prozesse ist das Risiko einer außerordentlichen Kündigung beim dritten zu einer Abmahnung berechtigenden Verstoß innerhalb von 2 Jahren für den BKV vollkommen untragbar. Dies gilt umso mehr,

⁷ Durch das Abstellen auf das Kontaktieren kann der ÜNB zur Klärung des Sachverhalts vor der Entscheidung über eine etwaige Abmahnung mit dem BKV in Kontakt treten, ohne das Recht auf eine Abmahnung zu verlieren. Das vorherige Kontaktieren schließt eine unmittelbar darauf folgende Abmahnung nicht aus.

als Ziffer 20.1 keinerlei Konkretisierung der zur Abmahnung berechtigenden Verstöße und der zu Grunde liegenden wesentlichen Pflichten beinhaltet. Zusammen mit den in der Stellungnahmeingabe der Bilanzkreiskooperation zu Ziffer 20.1 [BKK35] vorgeschlagenen Präzisierungen und der gesonderten Behandlung von Deklarationswertüberschreitungen hält die Bilanzkreiskooperation bei gleicher Anzahl der zur Abmahnung berechtigenden Verstöße einen Zeitraum von höchstens 365 Tagen für akzeptabel. Dabei vermeidet die Zeitraumbestimmung „365 Tage“ bewusst die Auslegungsmöglichkeiten der Alternativen wie „12 Monate“ oder „12 Kalendermonate“. Des Weiteren müssen auch die der Kündigung vorausgegangenen Abmahnungen berechtigt gewesen sein. Somit ist Ziffer 20.2 insgesamt wie folgt zu fassen:

„20.2. Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist zulässig nach einem nach Ziffer 20.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigten Pflichtverstoß, sofern im Zeitraum von 365 Tagen vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei berechtigte Abmahnungen nach Ziffer 20.1 ausgesprochen wurden.“ [BKK36]

20.3. Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist außerdem zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ÜNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt.

~~20.2.~~ Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- ~~a. bei wiederholten von der Bundesnetzagentur festgestellten Pflichtverletzungen im Sinne der Ziffer 11.4 dieses Vertrages;~~
- a. wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des BKV gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ÜNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist,
- b. bei Über- oder Unterdeckungen des BKV eines Bilanzkreises Abrechnungsbilanzkreises dieses Vertrages über mehr als ~~33,5~~ 24 ~~33,5~~ zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sofern der BKV nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 dieses Vertrages leistet, sofern der BKV im Fall von Unterdeckungen nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 leistet.

[BKK37] Stellungnahmeingabe zu [20.3.b]

[BKK37] zu [20.3.b] Maßgeblich für die vom BKV zu verantwortenden Über- und Unterdeckungen sind nicht die Bilanzabweichungen (irgend) „eines Bilanzkreises dieses Vertrages“, sondern die des Abrechnungsbilanzkreises. Des Weiteren ist es weder sachgerecht noch akzeptabel, das Risiko der außerordentlichen Kündigung durch Bilanzabweichungen für die Gesamtheit der Bilanzkreisverantwortlichen weiter zu erhöhen, etwa durch Verringerung des Betrachtungszeitraums von 33,5 zusammenhängenden Stunden nach dem geltenden Vertrag auf 24 zusammenhängende Stunden (und damit Aufgabe der bestehenden Übereinstimmung mit dem Bemessungszeitraum nach Ziffer 14.2) oder Fortfall der Abwendbarkeit der Kündigung durch Stellung einer Sicherheit. Bereits durch die vertraglich nicht mehr vorgesehene Feststellung von Verletzungen der Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung auf der Grundlage der Bilanzkreisabrechnungsdaten durch die Bundesnetzagentur (Ziffer 20.2 Buchstabe a in Verbindung mit Ziffer 11.4 und Ziffer 5 des geltenden Vertrages) sieht die Bilanzkreiskooperation das Risiko des BKV erheblich gesteigert.

Angelehnt an den geltenden Vertrag ist Ziffer 20.3 Buchstabe b somit etwa wie folgt zu fassen:

„b. bei Über- oder Unterdeckungen eines Abrechnungsbilanzkreises dieses Vertrages über mehr als 33,5 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung, sofern der BKV im Fall von Unterdeckungen nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 14 leistet“.

[BKK37]

- c. sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung (einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt;
bei einer missbräuchlichen, zur Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie durch einen Abrechnungsbilanzkreis dieses Vertrages führenden Fahrplananmeldung des BKV.

[BKK38] Stellungnahmeingabe zu [20.3.c]

[BKK38] zu [20.3.c] Eine Fahrplananmeldung allein gefährdet die Systemsicherheit nicht. Damit lässt sich aus der Anmeldung allein auch keine Gefährdung „erkennen“. Ähnliches gilt für das Ausfallrisiko. Ausschlaggebend für die vom BKV zu verantwortenden Bilanzabweichungen ist die – vor dem Erfüllungsbeginn für den ÜNB nicht erkennbare – tatsächliche Unausgeglichenheit der seinem Abrechnungsbilanzkreis zugeordneten physischen und nicht-physischen Einspeisungen und Entnahmen. Zudem hängt es vom Systemzustand ab, ob eine bestimmte – unter Umständen sogar kleine – Bilanzabweichung die Systemsicherheit gefährdet. Der Systemzustand im Erfüllungszeitraum ist dem BKV bei der Fahrplananmeldung jedoch nicht bekannt. Damit ist das Erfülltsein der vorgesehenen Kündigungsbedingung für den BKV in der Regel nicht vorhersehbar. Auch ein bloßes (hohes) Risiko des ÜNB durch den möglichen Ausfall des BKV darf den ÜNB nicht zu einer Kündigung berechtigen. Die Regelung ist somit weder sachgerecht noch tragbar für den BKV und deshalb zu streichen. Als zusätzliches Instrument gegen betrügerische Fahrplananmeldungen schlägt die Bilanzkreiskooperation für Ziffer 20.3 Buchstabe c stattdessen vor:

„c. bei einer missbräuchlichen, zur Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie durch einen Abrechnungsbilanzkreis dieses Vertrages führenden Fahrplananmeldung des BKV.“ [BKK38]

~~Bei der fristlosen Kündigung sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen.~~

~~20.4. Der ÜNB wird in den Fällen der Ziffern 20.3 lit. b und c das außerordentliche Kündigungsrecht erst wahrnehmen, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV und einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist. Die Korrekturfrist beträgt 60 Minuten. Sofern Intraday-Fahrplananmeldungen des BKV auf Grund des möglichen Nominierungszeitpunktes gem. Anlage 3 Ziffer 1.4 nur kürzere Korrekturfristen erlauben, reduziert sich diese entsprechend.~~

[BKK39] Stellungnahmeingabe zu [20.4]

[BKK39] zu [20.4] Ob eine Fahrplananmeldung die durch Ziffer 20.3 Buchstabe b angesprochenen Über- oder Unterdeckungen oder durch Ziffer 20.3 Buchstabe c angesprochene Systemsicherheitsgefährdung (oder den Ausfall des BKV) zur Folge hat, ist erst nach dem (oder frühestens im) Erfüllungszeitraum erkennbar und daher durch eine Fahrplankorrektur nicht abzuwenden. Somit ist die Regelung nicht sachgerecht und Ziffer 20.4 ersatzlos zu streichen. [BKK39]

~~20.5. Bei der fristlosen Kündigung sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen. Hierzu hat der ÜNB dem BKV vor der Kündigung in jedem Fall die Gelegenheit zur Stellungnahme in einer jeweils angemessenen Frist und Form (schriftlich, in Textform und/oder telefonisch) zu geben.~~

[BKK40] Stellungnahmeingabe zu [20.5]

[BKK40] zu [20.5] Angesichts der Folgen für den BKV muss der ÜNB ausdrücklich dazu verpflichtet sein, dem BKV vor der Kündigung die Gelegenheit zur Stellungnahme in einer den jeweiligen Umständen nach angemessenen Frist und Form zu geben. Durch die konsultierte Fassung von Ziffer 20.5 ist dieser berechtigte Anspruch des BKV nicht gesichert. An den vorhandenen Satz ist daher folgende Klarstellung anzufügen: „Hierzu hat der ÜNB dem BKV vor der Kündigung in jedem Fall die Gelegenheit zur Stellungnahme in einer jeweils angemessenen Frist und Form (schriftlich, in Textform und/oder telefonisch) zu geben.“ [BKK40]

~~20.6. Der ÜNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur **Bestellung Stellung**, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten gemäß Ziffer 14 nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten **angemessenen jeweiligen** Frist gemäß Ziffer 14 oder einer vom ÜNB gesetzten **längeren Frist** nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheiten aus diesem Vertrag übersteigen.~~

[BKK41] Stellungnahmeingabe zu [20.6]

[BKK41] zu [20.6] [Satz 1] Die Regelung ist korrekturbedürftig. „vom ÜNB gesetzten Frist gemäß Ziffer 14“ steht nicht im Einklang mit Ziffer 14, da Ziffer 14 keine Fristsetzung durch den ÜNB vorsieht: Nach Ziffer 14.1 beträgt die Frist für die Stellung und Verstärkung der Sicherheit 10 Werktage. Und nach Ziffer

14.7 hat die Wiederauffüllung unverzüglich nach „*Unterrichtung*“ zu erfolgen. Der Satz ist daher etwa wie folgt zu fassen: „*Der ÜNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Stellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten nicht innerhalb der jeweiligen Frist gemäß Ziffer 14 oder einer vom ÜNB gesetzten längeren Frist nachkommt.*“ **[BKK41]**

20.7. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung muss hat der ÜNB unverzüglich in Textform alle BKV, die betroffenen NB, und die betroffenen Börsen in seiner Regelzone und die anderen betroffenen ÜNB über die Kündigung zu informieren.

[BKK42] Stellungnahmeingabe zu [20.7]

[BKK42] zu [20.7] In der Regelung fehlt eine Bestimmung der Form, in der die Information stattfindet. Es sollte „*in Textform*“ eingefügt werden. **[BKK42]**

20.8. Der BKV wird im Falle einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

20.9. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreisvertrag nach § 60 Absatz 2 EEG vom ÜNB gekündigt werden darf, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind.⁸

[BKK43] Stellungnahmeingabe zu [20.9]

[BKK43] zu [20.9] Da es ausreicht, das Kündigungsrecht des ÜNB nach § 60 Absatz 2 EEG auf den Bilanzkreisverantwortlichen des Bilanzkreises anzuwenden, dem die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind, um den damit beabsichtigten Zweck zu erfüllen, hält die Bilanzkreiskooperation zum Schutz der Abrechnungs- und Hauptbilanzkreisverantwortlichen eine entsprechende Klarstellung für angebracht. Hierzu ist an den (nicht erforderlichen) vorhandenen Satz eine etwa wie folgt gefasste Bestimmung anzufügen: „*Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreisvertrag nach § 60 Absatz 2 EEG vom ÜNB gekündigt werden darf, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind.*“ **[BKK43]**

21. Salvatorische Klausel

21.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

21.2. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragsparteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

~~21.3. Vertragsergänzungen oder Änderungen nach den vorstehenden Absätzen sind in Anwendung von Ziffer 19 dieses Vertrages zum Vertragsbestandteil zu machen.~~

⁸ § 60 Absatz 2 Satz 3 EEG lautet: „Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Abschlagsforderung dürfen die Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Strommengen geführt werden, drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist.“

22. Rechtsnachfolge

- 22.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.
- 22.2. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- ~~22.3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.~~

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag, Änderungen von Anlagen dieses Vertrages sowie die Kündigung dieses Vertrages ~~bedürfen der Schriftform~~ erfolgen ausschließlich schriftlich. Dem steht die Übermittlung per Telefax gleich. ~~Der Schriftform im Sinne dieses Vertrages steht die Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Telefax, E-Mail oder weiterer elektronischer Übermittlung gleich.~~ Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 23.1a. Der Schriftform im Sinne dieses Vertrages steht die Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Telefax oder E-Mail gleich. Verlangt eine vertragliche Regelung die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so ist die Erklärung per Telefax oder E-Mail zu übermitteln. Auch bei der Übermittlung per Telefax oder E-Mail hat der Absender den Zugang beim Empfänger sicherzustellen.

[BKK44] Stellungnahmeingabe zu [23.1]

[BKK44] zu [23.1] [Satz 2] Da der Vertrag verschiedene wichtige und/oder zeitkritische schriftliche Willenserklärungen vorsieht oder verlangt, sind die der postalischen Übermittlung der unterzeichneten Erklärung gleichzustellenden Übermittlungsverfahren sorgfältig zu bestimmen und im Vertrag abschließend festzulegen. Die Nutzung weiterer elektronischer, vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarter Verfahren darf nicht dem Ermessen einer Vertragspartei überlassen werden. Zudem sind Klarstellungen aufzunehmen zur Erfüllung unverzüglicher schriftlicher Mitteilungspflichten und zur Pflicht des Absenders, den Zugang beim Empfänger auch bei der Nutzung von Telefax oder E-Mail sicherzustellen. Des Weiteren sollte die nicht nur für Vertragsänderungen geltende Regelung in einer separaten Ziffer angeordnet werden. Somit ist der Sachverhalt anstelle von Satz 2 etwa wie folgt zu fassen:

„23.1a. Der Schriftform im Sinne dieses Vertrages steht die Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Telefax oder E-Mail gleich. Verlangt eine vertragliche Regelung die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so ist die Erklärung per Telefax oder E-Mail zu übermitteln. Auch bei der Übermittlung per Telefax oder E-Mail hat der Absender den Zugang beim Empfänger sicherzustellen.“ [BKK44]

- 23.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des ÜNB.

~~23.3. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten zusätzlich die nationalen und europäischen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, soweit nicht in diesem Vertrag anders geregelt.~~

[BKK45] Stellungnahmeingabe zu [23.3]

[BKK45] zu [23.3] Die nationalen und europäischen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen gelten stets und vorrangig vor vertraglichen Regelungen. Sie können durch einen Vertrag nicht „anders geregelt“ werden. Und sie bedürfen in einer solch allgemeinen Weise auch nicht der Erwähnung in einem Vertrag. Ziffer 23.3 ist daher streichen. [BKK45]

- 23.4. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich die den Stand der Technik widerspiegelnden Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (TransmissionCode) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen bzw. nichts ~~anderes~~ Anderes in diesem Vertrag geregelt ist. ~~Im Falle zukünftiger Änderungen kann jede Vertragspartei bei berechtigtem Interesse eine entsprechende Änderung des Bilanzkreisvertrages bei der Bundesnetzagentur beantragen.~~
- 23.5. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz folgenden Rechte und Pflichten bleiben von diesem Vertrag unberührt. Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5, der Bilanzkreisverantwortliche, der nach § 60 Absatz 1 EEG mit dem die Letztverbraucher versorgenden Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem ÜNB gesamtschuldnerisch haftet, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind.⁹

[BKK46] Stellungnahmeingabe zu [23.5]

[BKK46] zu [23.5] Da es ausreicht, die gesamtschuldnerische Haftung nach § 60 Absatz 1 EEG auf den Bilanzkreisverantwortlichen des Bilanzkreises zu übertragen, dem die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind, um den damit beabsichtigten Zweck zu erfüllen, hält die Bilanzkreiskooperation zum Schutz insbesondere des Abrechnungskreisverantwortlichen gemäß der Begriffsbestimmung in Anlage 5 eine entsprechende Klarstellung für angebracht. Hierzu ist an den (nicht erforderlichen) vorhandenen Satz eine etwa wie folgt gefasste Bestimmung anzufügen: „Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5, der Bilanzkreisverantwortliche, der nach § 60 Absatz 1 EEG mit dem die Letztverbraucher versorgenden Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem ÜNB gesamtschuldnerisch haftet, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind.“ **[BKK46]**

- 23.6. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 23.7. Werktage (WT) im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.

24. Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

Anlage 1: Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Anlage 1.1: Energiemengen und Leistungsprognose
Maximale Leistungen und Mengen per Fahrplan bewirtschafteter Bilanzkreise

Anlage 2: Kontaktdaten von ÜNB und BKV

Anlage 3: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

Anlage 4: Definition Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

Anlage 5: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Anlage 6: Zuordnung von Händlern, ~~und~~ und Lieferanten ~~und BesAR-Unternehmen~~ zum Bilanzkreis

⁹ § 60 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 lautet: „Es wird widerleglich vermutet, dass Strommengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden, von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert werden. Der Inhaber des zugeordneten Abrechnungsbilanzkreises haftet für die EEG-Umlage, die ab dem 01.01.2018 zu zahlen ist, mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.“

Anlage 7: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

~~Anlage 8: Beantragung zusätzlicher Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen~~

[BKK47] Stellungnahmeingabe zu [24. Bestandteile des Vertrages]

[BKK47] zu [24. Bestandteile des Vertrages] [Anlage 1.1] Die Bezeichnung von Anlage 1.1 ist, wie in der Stellungnahmeingabe der Bilanzkreiskooperation zu Anlage 1.1 [BKK48] begründet, unzutreffend und stimmt nicht mit der in der Anlage verwendeten Bezeichnung überein. Entsprechend dem in der Stellungnahmeingabe zu Anlage 1.1 gemachten Korrekturvorschlag ist die Bezeichnung in Ziffer 24 ebenfalls durch „Maximale Leistungen und Mengen per Fahrplan bewirtschafteter Bilanzkreise“ zu ersetzen.

[BKK47] zu [24. Bestandteile des Vertrages] [Anlage 6] BesAR-Unternehmen sind, wie in der Stellungnahmeingabe der Bilanzkreiskooperation zu Ziffer 5.9 des Vertrages [BKK12] begründet, nicht zum Gegenstand des Bilanzkreisvertrages zu machen. Sämtliche die BesAR-Unternehmen betreffenden Ergänzungen sind daher aus Anlage 6 zu entfernen. Entsprechend der in der Stellungnahmeingabe der Bilanzkreiskooperation zu Anlage 6 [BKK63] geforderten Korrektur ist die Bezeichnung in Ziffer 24 durch „Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis“ zu ersetzen.

[BKK47] zu [24. Bestandteile des Vertrages] [Anlage 8] Anlage 8 ist vollständig zu streichen. Für die Begründung wird auf die Stellungnahmeingabe der Bilanzkreiskooperation zu Anlage 3 Ziffer 1.4 [BKK54] verwiesen.

[BKK47] zu [24. Bestandteile des Vertrages] Für eine praxisgerechtere Struktur und Handhabung der Anlagen wird vorgeschlagen, die von ÜNB und BKV auszufüllenden und während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu ändernden Anlagen aufeinander folgend vorne oder hinten zu platzieren und Anlage 2 („Kontaktdaten von ÜNB und BKV“) in zwei Anlagen zu teilen, beispielsweise wie folgt:

Anlage 1.1: Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Anlage 1.2: Maximale Leistungen und Mengen per Fahrplan bewirtschafteter Bilanzkreise

Anlage 2: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Anlage 3: Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis

Anlage 4.1: Kontaktdaten des ÜNB

Anlage 4.2: Kontaktdaten des BKV

Anlage 5: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

Anlage 6: Definition Kraftwerksausfall im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

Anlage 7: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift) **[BKK47]**

.....,
Ort Datum

.....,
Ort Datum

.....
Unterschrift BKV

.....
Unterschrift ÜNB

Anlage 1

Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Der Bilanzkreisvertrag ist gültig für die Bilanzkreise mit dem nachfolgend aufgeführten ENTSO-E Energy Identification Code (X-EIC, Y-EIC)*:

Bilanzkreis EIC:	Bilanzkreiseinrichtung zum:	Bilanzkreisschließung zum:	<u>Internationale Fahrplanabwicklung*: Kennzeichnung durch „X“</u>
...

Der BKV ist verantwortlich, die EIC-Codes bei den zuständigen EIC-Vergabestellen zu führen.

* Bilanzkreise ohne das Attribut „internationale Fahrplanabwicklung“ sind für grenzüberschreitende Fahrplananmeldungen nicht zu nutzen.

...
Ort, Datum

...
Ort, Datum

...
Unterschrift BKV

...
Unterschrift ÜNB

Anlage 1.1

Energiemengen- und Leistungsprognose für Hauptbilanzkreise und per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise

Maximale Leistungen und Mengen per Fahrplan bewirtschafteter Bilanzkreise

<u>Bilanzkreis</u>	<u>FC-Prod</u>	<u>FC-Cons</u>	<u>FP-Export*</u>	<u>FP-Export*</u> <u>(optional)</u>
<u>EIC</u>	<u>Max. Leistung</u> <u>MW</u>	<u>Max. Arbeit</u> <u>MWh/Tag</u>	<u>Max. Leistung</u> <u>MW</u>	<u>Max. Arbeit</u> <u>MWh/Tag</u>
...

Für Bilanzkreise dieses Vertrages, für die eine Fahrplananmeldung erfolgt, deklariert der BKV folgende maximalen Leistungen und Mengen:

<u>Bilanzkreis-EIC</u>	<u>Fahrplan- position FC-PROD</u>	<u>Fahrplanposition FC-CONS</u>	<u>Fahrplanexport</u>
	<u>Leistung</u> <u>(MW)¹⁰</u>	<u>Leistung</u> <u>(MW)¹⁰</u>	<u>Optional: Kalender- jährliche Menge</u> <u>(MWh)^{3, 10}</u>
	<u>Optional: Kalender- jährliche Menge</u> <u>(MWh)^{3, 10}</u>		
...

Die oben genannten Energiemengen und Leistungswerte stellen die Maximal-Werte für den jeweiligen Bilanzkreis dar.

Die Mitteilung von Änderungen der Energiemengenprognose ist mit einem Vorlauf von mindestens 5 WT möglich. Die Energiemengenprognose von Unterbilanzkreisen ohne Fahrplanbewirtschaftung ist in den jeweiligen Hauptbilanzkreisen maximalen Leistungen und Mengen von Bilanzkreisen, für die keine Fahrplananmeldung erfolgt, sind in den Angaben für die Bilanzkreise **zu berücksichtigen**, über welche die Fahrplanbewirtschaftung erfolgt.

Die Energiemengenprognose ist Angaben sind **gültig ab:** ...

Für die Richtigkeit:

...

Ort, Datum

...

Unterschrift BKV

Hinweis:

* Erfolgt beim FP-Export keine Deklaration der Energiemenge in MWh/Tag, wird diese aus der deklarierten max. Leistung multipliziert mit 24h ermittelt.

¹⁰ Die Deklarationen für die Fahrplanpositionen FC-PROD und FC-CONS sowie den Fahrplanexport begrenzen zugleich das maximale Intraday-, temporär unausgeglichene Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldevolumen. Dies ist unmittelbar nach der Day-ahead-Anmeldung beispielsweise begrenzt auf die Differenz zwischen den deklarierten Werten und den Werten im Day-ahead-Fahrplan.

Erforderlich bei Unterbilanzkreisen: Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt den Angaben des BKV zu.

...
Ort, Datum

...
Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher
(nur erforderlich bei Unterbilanzkreisen)

[BKK48] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 1.1 ...]

[BKK48] zu [Anlage 1.1 ...] [Anlagenbezeichnung] Da verbindliche Maximalwerte zu deklarieren sind, ist die Bezeichnung der zu deklarierenden Werte als Prognose („Energienmengen- und Leistungsprognose“) unzutreffend. Zudem ist die Abstimmung auf „Hauptbilanzkreise und per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise“ unklar und verlangt (gemäß der Begriffsbestimmung in Anlage 5) beispielsweise für „einfache“ Bilanzkreise und Abrechnungsbilanzkreise, denen kein Unterbilanzkreis zugeordnet ist, keine Deklaration und bei nicht fahrplanbewirtschafteten Hauptbilanzkreisen, denen ein fahrplanbewirtschafteter Unterbilanzkreis zugeordnet ist, redundante Deklarationen. Für eine zutreffende und eindeutige, vollständige, aber nicht redundante Deklarationen verlangende Bezeichnung ist die Anlagenbezeichnung daher etwa zu präzisieren in „Maximale Leistungen und Mengen per Fahrplan bewirtschafteter Bilanzkreise“.

[BKK48] zu [Anlage 1.1 ...] [Deklarationstabelle mit Erläuterungen] Die vorgesehene Deklaration von maximalen Leistungen und maximalen Tagesmengen führt gegenüber der Zugrundelegung der durchschnittlichen Mengen nach dem geltenden Vertrag zu einer für den BKV nicht akzeptablen, erheblichen und nicht angemessenen Erhöhung der maximal möglichen Sicherheitenforderung des ÜNB.

In der den Konsultationsadressaten vorliegenden „Bilanzkreisvertragsbearbeitung“ vom 16.02.2018 hat die Bilanzkreiskooperation eine Lösung entwickelt, die dem ÜNB eine Prüfung der Fahrpläne auf Einhaltung der deklarierten Maximalleistungen ermöglicht und zugleich für eine angemessene Bestimmung der maximalen Sicherheit und Absicherung des finanziellen Risikos des ÜNB sorgt. Zusammen mit den zugehörigen Änderungen vor allem in Ziffer 5 und Ziffer 14 des Vertrages, die in den Stellungnahmeingaben der Bilanzkreiskooperation zu diesen Ziffern behandelt werden, wird anstelle der konsultierten Deklarationstabelle einschließlich sämtlicher Erläuterungen und Hinweise in Anlage 1.1 dementsprechend vorgeschlagen:

„Für Bilanzkreise dieses Vertrages, für die eine Fahrplananmeldung erfolgt, deklariert der BKV folgende maximalen Leistungen und Mengen:

Bilanzkreis-EIC: ...

Fahrplanposition FC-PROD: Leistung (MW): ...

Fahrplanposition FC-CONS: Leistung (MW): ...

Optional: Fahrplanposition FC-CONS: Kalenderjährliche Menge (MWh): ...

Fahrplanexport: Leistung (MW): ...

Optional: Fahrplanexport: Kalenderjährliche Menge (MWh): ...

Die maximalen Leistungen und Mengen von Bilanzkreisen, für die keine Fahrplananmeldung erfolgt, sind in den Angaben für die Bilanzkreise zu berücksichtigen, über welche die Fahrplanbewirtschaftung erfolgt. Die Angaben sind gültig ab: ...“

[BKK48] zu [Anlage 1.1 ...] [Unterschriftsbereich] Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche ist für den Abrechnungsbilanzkreis einschließlich aller diesem zugeordneten Unterbilanzkreise gegenüber dem ÜNB verantwortlich für die Sicherheitenstellung, die Bilanzkreisabrechnung und die Bilanzabweichungen. Die Deklarationen für Unterbilanzkreise bedürfen daher vor dem Wirksamwerden der Zustimmung des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen. Nur indem dieser die Deklaration mitunterzeichnen muss, ist die Zustimmung sichergestellt.

Des Weiteren sollte auf den weder notwendigen noch üblichen, in Anlage 2 zudem einseitig nur beim BKV vorgesehenen Zusatz „Für die Richtigkeit:“ in dieser wie auch in allen anderen Anlagen verzichtet werden. Somit ist der Unterschriftsbereich etwa wie folgt zu fassen:

““““

Ort, Datum, Unterschrift BKV

Erforderlich bei Unterbilanzkreisen: Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt den Angaben des BKV zu.

““““

Ort, Datum, Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher (nur erforderlich bei Unterbilanzkreisen)“

[BKK48]

Anlage 2

Kontaktdaten von ÜNB und BKV

1. Kontaktdaten des ÜNB

gültig ab/seit

...

Für die Richtigkeit:

...

Ort, Datum

...

Unterschrift ÜNB

[BKK49] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 2: 1. Kontaktdaten des ÜNB]

[BKK49] zu [Anlage 2: 1. Kontaktdaten des ÜNB] Um den mit der Schriftform verbundenen, nicht notwendigen Mehraufwand zu vermeiden, sollten die Kontaktdaten weiterhin ohne Unterzeichnung ausgetauscht werden. Wird der Unterschriftsbereich mit „Für die Richtigkeit:“, „Ort“, „Datum“ und „Unterschrift BKV“ unter den Kontaktdaten des BKV dennoch nicht entfernt, ist dieser zur Gleichbehandlung von ÜNB und BKV auch unter den Kontaktdaten des ÜNB vorzusehen.

Zur Verbesserung der Anlage wird die Aufnahme eines Feldes „gültig ab/seit ...“ im Kopf vorgeschlagen.

[BKK49]

2. Kontaktdaten des BKV

gültig ab/seit

...

Für die Richtigkeit:

...

Ort, Datum

...

Unterschrift BKV

[BKK50] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 2: 2. Kontaktdaten des BKV]

[BKK50] zu [Anlage 2: 2. Kontaktdaten des BKV] Um den mit der Schriftform verbundenen, nicht notwendigen Mehraufwand zu vermeiden, sollten die Kontaktdaten weiterhin ohne Unterzeichnung ausgetauscht werden. Hierzu ist der Unterschriftsbereich mit „Für die Richtigkeit:“, „Ort“, „Datum“ und „Unterschrift BKV“ wieder zu entfernen.

Auf den weder notwendigen noch üblichen, zudem einseitig nur beim BKV vorgesehenen Zusatz „Für die Richtigkeit:“ sollte nicht nur in dieser, sondern auch in allen anderen Anlagen verzichtet werden.

Zur Verbesserung der Anlage wird die Aufnahme eines Feldes „gültig ab/seit ...“ im Kopf vorgeschlagen.

[BKK50]

Anlage 3

Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

1. Fahrpläne

- 1.1. Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des ÜNB sowie von und ~~zu den zum gleichnamigen~~ Bilanzkreisen des BKV in anderen deutschen Regelzonen in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. ~~Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne gelten für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise unabhängig davon, ob diese als Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden. Per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise werden in Anlage 5 vom BKV deklariert.~~ Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim ÜNB mit diesen ab.

~~Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Hiervon ausgenommen sind temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 Absatz 2 dieser Anlage. Die Fahrpläne sind in dem durch Ziffer 2 dieser Anlage bestimmten Format anzumelden. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln.~~

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu einem ausländischen ~~Netzbetreiber NB~~, mit dem der jeweilige ÜNB eine Fahrplanabwicklung anbietet, in die bzw. aus den ~~gemäß Anlage 1 vereinbarten, international zu nutzenden~~ Bilanzkreisen dieses Vertrages anzumelden. ~~Bei Fahrplänen zu ausländischen Netzbetreibern Hierbei~~ sind die jeweiligen Bestimmungen, die beiderseits der Staatsgrenzen gelten, bei der Fahrplananmeldung, ~~-änderung~~ und -abwicklung zu beachten. Zusätzlich sind die Regelungen ~~für Engpässe~~ unter Ziffer 8 dieses Vertrages zu berücksichtigen.

[BKK51] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 1.1]

[BKK51] zu [Anlage 3: 1.1] [Absatz 1] [Satz 2] Die Ergänzung „unabhängig davon, ob diese als Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden“ ist zumindest irreführend, da die Regelungen auch für fahrplanbewirtschaftete „einfache“ Bilanzkreise und Abrechnungsbilanzkreise gelten. Da die Ergänzung vollkommen entbehrlich ist, sollte sie ersatzlos gestrichen werden. Anderenfalls wären darin auch Abrechnungsbilanzkreise zu berücksichtigen: „unabhängig davon, ob diese als Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden“.

[BKK51] zu [Anlage 3: 1.1] [Absatz 1] [Satz 3] Mit der Deklaration in Anlage 1.1 werden bereits sämtliche Bilanzkreise benannt, für die eine Fahrplananmeldung erfolgt. Die Deklaration in Anlage 5 ist daher redundant und ersatzlos zu streichen. Somit ist auch dieser Satz zu streichen.

[BKK51] zu [Anlage 3: 1.1] [Absatz 2] [Satz 2] Der Verweis auf „Ziffer 1.4 Absatz 2“ ist korrekturbedürftig. [BKK51]

- 1.2. ~~Die Fahrpläne sind sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen Netzbetreibern gelten vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Die Übermittlung hat in dem vom ÜNB vorgegebenen Fahrplanformat gemäß Ziffer 2 dieser Anlage zu erfolgen. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich. Für jeden Tag ist eine separate Fahrplandatei zu übermitteln. Die erstellten Fahrpläne müssen vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden.~~

- 1.2. Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß ~~Ziffer 1.2- Ziffern 1.3 bis 1.5~~ dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplänen festgestellt werden, die betroffenen Parteien ~~durch die entsprechende ESS-Meldung gemäß Ziffer 3~~

Anlage 3 informieren und zu neuer Übermittlung der geänderten Fahrpläne auffordern. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan zunächst fehlt.

~~Ist im Falle des Vorliegens zweier korrespondierender Fahrpläne keine Klärung der Differenzen möglich, bildet der Fahrplan des importierenden Bilanzkreises die Grundlage der betrieblichen Abwicklung und der Abrechnung. Fahrpläne, für die abschließend kein korrespondierender Fahrplan vorliegt, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der korrespondierende Fahrplan ausschließlich Nullwerte aufweist.~~

~~Werden die Unstimmigkeiten von den betroffenen Parteien nicht vor der jeweiligen Fahrplananmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB die betreffende Matching-Regel gemäß Ziffer 4.7 1.6 dieser Anlage an.~~

~~ESS-Meldungen werden nur an die vom BKV in Anlage 2 angegebene(n) Kommunikationsadresse(n) versandt und dem BKV, wenn er die Fahrpläne gemäß Ziffer 1.7 per FTP an den ÜNB übermittelt, zusätzlich per FTP zur Verfügung gestellt.~~

~~Hiervon ausgenommen sind:~~

- ~~a. Fahrpläne von und zu EEG-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,~~
- ~~b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat.~~

~~Die Regelungen gemäß Ziffer 12. dieses Vertrages bleiben unberührt.~~

~~Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3. dieses Vertrages.~~

~~Erhält der BKV vom ÜNB für angemeldete Fahrpläne eine positive Rückmeldung in einem "Intermediate Confirmation Report", sind diese damit für beide Vertragsparteien verbindlich.~~

~~Dies gilt auch für Fahrplanänderungen gemäß Ziffer 1.4. und 1.5. dieser Anlage. Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen. Die Rückmeldungen auf einen Status-Request werden nur an eine bei dem ÜNB angegebene Kommunikationsadresse versandt.~~

[BKK52] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 1.2]

[BKK52] zu [Anlage 3: 1.2] [Absatz 2] Der Verweis auf „Ziffer 1.7“ ist in „Ziffer 1.6“ zu berichtigen.

[BKK52] zu [Anlage 3: 1.2] [Absatz 3] Die Regelung sollte auch den Fall der Fahrplanübermittlung per FTP umfassen. Hierzu ist der Satz etwa wie folgt zu ergänzen:

„ESS-Meldungen werden nur an die vom BKV in Anlage 2 angegebene(n) Kommunikationsadresse(n) versandt und dem BKV, wenn er die Fahrpläne gemäß Ziffer 1.7 per FTP an den ÜNB übermittelt, zusätzlich per FTP zur Verfügung gestellt.“ **[BKK52]**

1.3. Day-ahead Fahrplananmeldung

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Die Fahrpläne sind, sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen NB gelten, vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich.

Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der die in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden um mehr als 100% und 50 MW und insgesamt um mehr als 500 MWh überschreiten und in diesem Zeitraum zu erheblichen Bilanzabweichungen des betreffenden Bilanzkreises Abrechnungsbilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der ÜNB den BKV telefonisch und per E-Mail (gem. Anlage 2) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen,

innerhalb einer angemessenen Frist von 1 Stunde, jedoch mindestens bis zur Anmeldefrist nach Absatz 3, einen korrigierten Fahrplan anzumelden.

[BKK53] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 1.3]

[BKK53] zu [Anlage 3: 1.3] [Absatz 4] Die Ablehnbarkeit von Fahrplänen sollte auch auf in der absoluten Höhe bedeutsame Überschreitungen der deklarierten Maximalwerte beschränkt werden. Maßgeblich für etwaige durch die Überschreitung entstehende Bilanzabweichungen ist stets der zugehörige Abrechnungsbilanzkreis. Des Weiteren ist der BKV auch telefonisch anzusprechen und eine Frist von 1 Stunde nicht angemessen, wenn die Ansprache mehr als 1 Stunde vor der Anmeldefrist erfolgt. Absatz 4 ist daher etwa wie folgt zu fassen:

„Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche die in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden um mehr als 100% und 50 MW und insgesamt um mehr als 500 MWh überschreiten und in diesem Zeitraum zu erheblichen Bilanzabweichungen des betreffenden Abrechnungsbilanzkreises führen, abzulehnen. Vor der Ablehnung hat der ÜNB den BKV telefonisch und per E-Mail (gem. Anlage 2) auf die Überschreitung hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer Frist von 1 Stunde, jedoch mindestens bis zur Anmeldefrist nach Absatz 3, einen korrigierten Fahrplan anzumelden.“

[BKK53]

1.4. Intraday-Fahrplananmeldungen

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrpläne zwischen deutschen Regelzonen, können ~~darüber hinaus nach 14:30 Uhr des Vortages~~ mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden. ~~Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen.~~

Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr des Vortages durch den ÜNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 18:00 Uhr des Vortages.

~~Für Fahrplanänderungen nach 14:30 Uhr des Vortages gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:~~

- ~~a. EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.~~
- ~~b. Fahrpläne mit dem Ausland können nur zu Bedingungen geändert werden, die eine Einhaltung der Regelungen beiderseits der Staatsgrenzen sicherstellen.~~
- ~~c. Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.~~

Eine Intraday-Fahrplananmeldung kann temporär nach folgenden Kriterien unausgeglichen erfolgen:

- Einem Bilanzkreis wird eine Unausgeglichenheit von 10% bzw. maximal 50 MW des in Anlage 1.1 deklarierten Leistungswertes FP-Export zugestanden.
- In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB mittels der Anlage 8 dieses Vortrages auch höhere Werte beantragen. Eine Ablehnung oder einen Widerruf wird der ÜNB schriftlich begründen.

Die Unausgeglichenheit muss spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplananmeldung ausgeglichen werden, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist.

Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplänen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrpläne ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen.

[BKK54] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 1.4]

[BKK54] zu [Anlage 3: 1.4] [Absätze 5 bis 8] Da die durch eine temporär unausgeglichene Fahrplananmeldung sichtbare Unausgeglichenheit in der Regel nicht mit der tatsächlichen physischen Unausgeglichenheit des Bilanzkreises übereinstimmt, etwa weil die zu einer Handelstransaktion gehörende physische Einspeisung oder Entnahme unabhängig davon stattfindet, wann (und ob überhaupt) der zugehörige Fahrplan angemeldet wird, stellt die unausgeglichene Fahrplananmeldung selbst kein Risiko für die Systemsicherheit dar und trägt deren Unterdrückung oder Begrenzung nicht zur Erhöhung der Systemsicherheit bei. Der im Erläuterungsdokument zur Konsultation als Begründung angeführte Nutzen einer Begrenzung ist somit nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil: Durch die Begrenzung werden die Transaktionszeiten und Risiken von und Anforderungen an Intraday-Fahrplananmeldungen wesentlich erhöht. Dies gilt insbesondere für regelzonenübergreifende Fahrplananmeldungen. Die Begrenzung ist somit kontraproduktiv für die Bilanzkreisbewirtschaftungsqualität.

Die Bilanzkreiskooperation plädiert daher für den vollständigen Verzicht auf zusätzliche Regelungen für temporär unausgeglichene Fahrplananmeldungen. Die deklarierten Maximalwerte gelten für jede Fahrplananmeldung. Eine zusätzliche Einschränkung ist nicht notwendig. Auf keinen Fall zu akzeptieren ist daher die in Absatz 6 („*Einem Bilanzkreis wird eine Unausgeglichenheit von 10% bzw. maximal 50 MW des in Anlage 1.1 deklarierten Leistungswertes FP-Export zugestanden.*“) und Absatz 7 („*In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB mittels der Anlage 8 dieses Vertrages auch höhere Werte beantragen. Eine Ablehnung oder einen Widerruf wird der ÜNB schriftlich begründen.*“) vorgesehene, mit einem weiteren Sanktionsrisiko verbundene quantitative Begrenzung. Zumindest Absatz 6 und Absatz 7 sowie Anlage 8 sind somit zu streichen. **[BKK54]**

1.5. Nachträgliche Fahrplanänderungen:

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

~~Ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen sind darüber hinaus nachträgliche Fahrplanänderungen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Werktages möglich.~~

Nachträgliche Fahrplananmeldungen für Geschäfte, deren Geschäftsursprung nach dem Lieferzeitpunkt liegt, sind untersagt. Auf Anforderung des ÜNB hat der BKV geeignete Nachweise vorzulegen.

~~In Abweichung von § 5 Abs. 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen bis 10:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertag möglich.~~

Abweichend von der Frist nach § 5 Absatz 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen regelzoneninterner Fahrpläne bis zum jeweils früheren dieser beiden Zeitpunkte möglich: (i) bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktages, (ii) bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages.¹¹

~~Werktage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.~~

~~Für nachträgliche Fahrplanänderungen gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:~~

- ~~a. EEG-Fahrpläne können durch den BKV nicht geändert werden.~~
- ~~b. Sofern abschließend korrespondierende Fahrpläne mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.~~

¹¹ Gleichwertige alternative Formulierung: „Abweichend von der Frist nach § 5 Absatz 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen regelzoneninterner Fahrpläne bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktages möglich, wenn der Werktag der erste, zweite oder dritte auf den Erfüllungstag folgende Kalendertag ist, und anderenfalls bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages.“

[BKK55] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 1.5]

[BKK55] zu [Anlage 3: 1.5] [Absatz 3] Die Untersagung „nachträglicher Fahrplangeschäfte“ ist nicht sachgerecht. Da die Geschäfte für das Übertragungssystem und den ÜNB unschädlich sind, ist es dem BKV zu überlassen und zu gestatten, die Möglichkeit der nachträglichen Fahrplananmeldung für nachträgliche Fahrplangeschäfte zur weiteren Verringerung seiner Bilanzabweichungen und der finanziellen Risiken durch hohe und stark schwankende Ausgleichsenergiepreise zu nutzen. Zur Vertiefung wird um Befassung mit der ausführlichen Darlegung in der den Konsultationsadressaten vorliegenden Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“ der Bilanzkreiskooperation vom 18.09.2015 gebeten. Darüber hinaus würde eine Untersagung durch die Nachweis- und damit verbundene Offenlegungspflicht auch die BKV treffen, die keine solchen Geschäfte durchführen.

[BKK55] zu [Anlage 3: 1.5] [Absatz 4] Die Verkürzung der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen auf den nächsten Kalendertag wäre mit erheblichen Aufwands- und Kostensteigerungen für die Bilanzkreisverantwortlichen und negativen Auswirkungen auf den Strommarkt insgesamt verbunden, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem von den Konsultationsadressaten angeführten Nutzen stünden. Sie wird von der Bilanzkreiskooperation daher abgelehnt. Als Bestandteil ihres, den Konsultationsadressaten vorliegenden „Fahrplanabwicklungskonzepts“ vom 16.02.2018 schlägt die Bilanzkreiskooperation stattdessen eine Begrenzung der bestehenden Frist auf den dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertag vor und hierzu folgende Fassung von Absatz 4:

„Abweichend von der Frist nach § 5 Absatz 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen regelzoneninterner Fahrpläne bis zum jeweils früheren dieser beiden Zeitpunkte möglich: (i) bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktages, (ii) bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages.“ **[BKK55]**

~~1.6. Der BKV wird gemäß § 26 Abs. 3 StromNZV seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve dienen.~~

1.6. Werden Unstimmigkeiten zwischen den für zwei Bilanzkreise angemeldeten Fahrplänen von den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen nicht vor der jeweiligen Anmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB für Fahrpläne innerhalb der Regelzone des ÜNB und zwischen deutschen Regelzonen folgende Matching-Regeln an.

Day-Ahead und nachträgliche Fahrplananmeldungen: Bei Differenzen zwischen zwei korrespondierenden richtungsgleichen Fahrplänen wird für die jeweilige Viertelstunde der kleinere Wert eingestellt (Minimumregel). Dies gilt auch, wenn einer der korrespondierenden Werte Null ist. Liegt für einen Fahrplan kein korrespondierender richtungsgleicher Fahrplan vor, so wird der fehlende Fahrplan bei der Anwendung der Minimumregel als Nullzeitreihe interpretiert.

Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldungen: Sofern abschließend korrespondierende Fahrplananmeldungen mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige Fahrplanversion gilt weiter. Dies gilt auch wenn der korrespondierende Fahrplan Nullwerte ausweist oder fehlt.

Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind:

- a. Fahrpläne von und zu EEG- und Systemdienstleistungs-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan des ÜNB Vorrang hat,
- b. Fahrpläne von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen der Fahrplan der Börse Vorrang hat

Die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages bleiben unberührt.

[BKK56] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 1.6]

[BKK56] zu [Anlage 3: 1.6] [Absätze 2 und 3] Bei Differenzen zwischen abschließend vorliegenden korrespondierenden nachträglichen Fahrplananmeldungen – abweichend von der geltenden Prozess- und Formatbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland mit Hilfe des entso-e Scheduling System (ESS)“, Version 2.1 vom 01.12.2012 – die davor gültigen Fahrplanversionen beizubehalten statt auf die

differierenden Versionen die Minimumregel anzuwenden, führt in der Regel zu größeren Bilanzabweichungen der betroffenen Bilanzkreise. Mit dem Ersatz der Senkenregel durch die Minimumregel trägt ein solches Vorgehen auch nicht zur Verhinderung von betrügerischen Fahrplananmeldungen oder Verringerung des Schadens durch betrügerische Fahrplananmeldungen bei. Die nachträglichen Fahrplananmeldungen sind daher genauso zu behandeln wie Day-ahead-Fahrplananmeldungen. Somit ist „Day-Ahead-Fahrplananmeldungen:“ am Beginn von Absatz 2 durch „Day-Ahead und nachträgliche Fahrplananmeldungen:“ und „Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldungen:“ am Beginn von Absatz 3 durch „Intraday-Fahrplananmeldungen:“ zu ersetzen. **[BKK56]**

- 1.7. Der ÜNB nimmt die Fahrpläne per E-Mail und mittels File Transfer Protocol (FTP) über ISDN ~~oder per E-Mail~~ entgegen. In jedem Fall ist der Zeitpunkt des Eingangs der Fahrpläne beim ÜNB maßgeblich. Sofern sich aus technischen, gesetzlichen, regulatorischen oder sonstigen wichtigen Gründen eine Änderung der Übertragungswege ergibt, so werden diese in der Prozess- und Formatbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ beschrieben und unterliegen dem Änderungsverfahren gemäß Ziffer 2.3 dieser Anlage.

[BKK57] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 1.7]

[BKK57] zu [Anlage 3: 1.7] [Satz 2] Auf Grund der erheblichen Betroffenheit des BKV ist klarzustellen, dass für Änderungen der Fahrplanübermittlung ebenfalls das Änderungsverfahren gemäß Ziffer 2.3 der Anlage gilt. Zudem sollte die Prozess- und Formatbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ zutreffend und einheitlich wie in der Anknüpfung in Ziffer 2.2 der Anlage als solche bezeichnet werden. Hierzu ist die zweite Satzhälfte etwa wie folgt zu fassen: „... so werden diese in der Prozess- und Formatbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ beschrieben und unterliegen dem Änderungsverfahren gemäß Ziffer 2.3 dieser Anlage.“ **[BKK57]**

- 1.8. Bei Störungen der Fahrplanerstellung- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des ÜNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.
- ~~1.9. Kommt der BKV seiner Verpflichtung nach Abgabe von verbindlichen und vollständigen Fahrplänen bis 14:30 Uhr des Vortages wiederholt nicht nach, kann der ÜNB nach eintägiger Vorankündigung die Möglichkeit der nachträglichen Änderung von Fahrplänen untersagen.~~
- 1.9. Der BKV wird gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Sekundärregelleistung oder Minutenreserve dienen.¹²

[BKK58] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 1.9]

[BKK58] zu [Anlage 3: 1.9] Die Pflicht des BKV, Letztverbrauchern die Erbringung von Regelleistung über seinen Bilanzkreis zu ermöglichen, ist durch § 26a StromNZV und die zugehörige Festlegung der BNetzA bereits ausreichend und weit umfassender geregelt. Im Bilanzkreisvertrag bedarf sie keiner Wiederholung. Sollte Ziffer 1.9 dennoch beibehalten werden, sind darin die Pflichten des BKV auf die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu beziehen. Hierzu ist der Satz etwa wie folgt zu fassen: „Der BKV wird gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen seine Bilanzkreise gemäß Anlage 1 dieses Vertrages für Fahrplangeschäfte öffnen, die ...“. **[BKK58]**

¹² Der „Branchenleitfaden Regelleistungserbringung durch Drittpartei-Aggregatoren gem. § 26a StromNZV“ vom 05.12.2016 sieht in Abschnitt III.4.1 für die Neufassung von Ziffer 1.6 (hier Ziffer 1.9) vor: „Der Lieferanten-BKV wird gem. § 26a Abs.1 S.1 StromNZV seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages für die Bilanzierung des Transfers von Energiemengen öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve oder Sekundärregelung durch Letztverbraucher dienen, sofern kein vertraglicher Ausschluss gem. § 26a Abs.1 S.3 StromNZV vorliegt. Die an der Abwicklung der o.g. Energiemengen beteiligten BKV (Aggregator-BKV (Regelleistungsanbieter) und Lieferanten-BKV) verantworten die Abwicklung der Energiemengen in ihren Bilanzkreisen sowie die verbleibenden Bilanzabweichungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages und stellen den ÜNB von gegenseitigen Ansprüchen hieraus frei.“ Die BKK hält weder eine solche Neufassung für sachgerecht noch einen bloßen Verweis auf § 26a StromNZV für zweckmäßig oder notwendig. Stattdessen findet sie es angebracht, die Regelungen in Ziffer 4.3 sowie Ziffer 5.10 und Ziffer 5.11 des Vertrages aufzunehmen.

- 1.10. ~~Der BKV sorgt bei Kraftwerkseinspeisungen aus einem Kraftwerksblock mit einer physikalischen elektrischen Maximalleistung ≥ 100 MW, die ganz oder teilweise einem Bilanzkreis dieses Vertrages zugeordnet sind, dafür, dass Kraftwerkseinsatzpläne für jeden dieser Kraftwerksblöcke beim ÜNB bis 14:30 Uhr des Vortages angemeldet werden. Nach dieser Übermittlung sind die Kraftwerkseinsatzpläne im Falle einer Änderung unverzüglich gegenüber dem ÜNB zu aktualisieren. Diese Fahrpläne dienen zur Überprüfung der Netzsicherheit und sind nicht abrechnungsrelevant.~~
- 1.11. ~~Änderungen der operativen Fahrplanabwicklung werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie sind dem BKV mindestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben.~~

2. Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

- 2.1. Für Fahrplananmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ENTSO-E Scheduling System (ESS) anzuwenden. ~~Die zur Umsetzung des einheitlichen ESS-Fahrplanformates der deutschen Übertragungsnetzbetreiber notwendigen Informationen sind auf der Homepage des BDEW „www.bdew.de“ und auf der ENTSO-E Homepage „www.entsoe.eu.“ veröffentlicht. Ergänzend findet die von den ÜNB erstellte Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“, Version 2 vom 01.12.2010, Anwendung (auf der Homepage des ÜNB veröffentlicht). Die darauf basierende Umsetzung für den deutschen Markt findet sich in der jeweils geltenden, von der BNetzA freigegebenen und durch den ÜNB auf dessen Homepage veröffentlichten Prozess- und Formatbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“.~~
- 2.2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Bilanzkreisvertrag und der Prozess- und Formatbeschreibung gilt der Bilanzkreisvertrag.
- 2.3. Änderungen der operativen Fahrplanabwicklung werden nach einer angemessenen Konsultation der Bilanzkreisverantwortlichen und der Freigabe der BNetzA von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 6 Monate vor ihrem in Kraft treten Inkrafttreten bekannt zu geben.

[BKK59] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 2. Fahrplanformat ...]

[BKK59] zu [Anlage 3: 2. Fahrplanformat ...] [2.1] [letzter Satz] Die Prozess- und Formatbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ sollte zutreffend und einheitlich wie in der in Ziffer 2.2 folgenden Anknüpfung als solche bezeichnet werden. Hierzu ist „Prozessbeschreibung“ durch „Prozess- und Formatbeschreibung“ zu ersetzen.

[BKK59] zu [Anlage 3: 2. Fahrplanformat ...] [2.3] [Satz 1] Auf Grund der erheblichen Betroffenheit sind die bilanzkreisverantwortlichen Marktteilnehmer rechtzeitig und angemessen in die Gestaltung von Änderungen der Fahrplanabwicklung einzubeziehen. Zur Absicherung dieses Rechts ist der Satz daher etwa wie folgt zu ergänzen: „Änderungen der operativen Fahrplanabwicklung werden nach einer angemessenen Konsultation der Bilanzkreisverantwortlichen und der Freigabe der BNetzA von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt.“

[BKK59] zu [Anlage 3: 2. Fahrplanformat ...] [2.3] Auch wenn die Änderung der geltenden Prozess- und Formatbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland mit Hilfe des entso-e Scheduling System (ESS)“, Version 2.1 vom 01.12.2012, nicht Gegenstand der Konsultation des Bilanzkreisvertrages ist, bedarf diese vor der Freigabe durch die BNetzA mit der Frist nach Ziffer 2.3 vor dem Inkrafttreten der Konsultation der Bilanzkreisverantwortlichen. Der mit dem Bilanzkreisvertrag veröffentlichte Entwurf „Prozessbeschreibung Fahrplanabwicklung in Deutschland“, Version 4.0 vom 27.02.2018, ist in jedem Fall änderungsbedürftig, beispielsweise hinsichtlich der Matching-Regel für nachträgliche Fahrplananmeldungen, die in der Stellungnahmeingabe der Bilanzkreiskooperation zu Anlage 3 Ziffer 1.6 [BKK56] behandelt wird. [BKK59]

3. Wesentliche ESS-Meldungen vom ÜNB an den BKV:

Der BKV muss zwingend die Rückmeldungen des ÜNB inhaltlich auswerten. Insbesondere ist der Erhalt des Acknowledgement Report keine Aussage darüber, ob die eingesendete Fahrplandatei seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.

Acknowledgement Report: Der Acknowledgement Report ist die Eingangsbetätigung des ÜNB auf eine versandte Fahrplandatei, d.h. erst nach Erhalt dieser Datei kann der BKV davon ausgehen, dass die Fahrplandatei bei dem ÜNB eingegangen und formal geprüft ist. ~~Der BKV muss zwingend die Rückmeldung des ÜNB in dem Acknowledgement Report auswerten, da der Erhalt des Acknowledgement Report keine Aussage darüber ist, ob die eingesendete Fahrplandatei seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.~~

Anomaly Report: Information zu Inkonsistenzen Unstimmigkeiten einzelner Fahrpläne im Bezug zum jeweiligen Gegenfahrplan (fehlende Kongruenz) oder fehlender Gegenfahrplan.

Intermediate Confirmation Report: Gültige und gegenbestätigte Fahrpläne, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden ~~und für die Bilanzkreisabrechnung herangezogen würden, wenn nachfolgend keine weiteren wirksamen Fahrplanänderungen mehr erfolgten.~~

Day-Ahead Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrpläne nach Abschluss des Day-Ahead Prozesses.

Final Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrpläne nach der Deadline 16:00 Uhr am nächsten Werktag Abschluss des Day After Prozesses, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden. Sie erfolgt bis 12:00 Uhr am auf die Anmeldefrist für nachträgliche Fahrplanänderungen folgenden Kalendertag.

[BKK60] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 3. Wesentliche ESS-Meldungen ...]

[BKK60] zu [Anlage 3: 3. Wesentliche ESS-Meldungen ...] [letzter Absatz] Der Final Confirmation Report wird vom BKV frühestmöglich zur Information über die abschließend vom ÜNB eingestellten Fahrpläne und die etwaige Anpassung seiner weiteren Handelsaktivitäten benötigt. Für dessen Vorliegen sollte es daher unbedingt eine – an die Anmeldefrist für nachträgliche Fahrplananmeldungen geknüpfte – Frist geben. Hierzu ist dem Absatz etwa folgende Regelung hinzuzufügen: „Sie erfolgt bis 12:00 Uhr am auf die Anmeldefrist für nachträgliche Fahrplanänderungen folgenden Kalendertag.“ **[BKK60]**

4. Abfragemöglichkeiten des BKV beim ÜNB:

Status Request: ~~Abfrage des Status aller Fahrplananmeldung des BKV beim ÜNB. Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrpläne, die dem ÜNB vorliegen.~~

5. Prognosefahrpläne:

Sofern dem Bilanzkreis physikalische physische Einspeisungen oder Entnahmestellen Entnahmen zugeordnet sind, wird der BKV ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosefahrplänen vornehmen: Bei nicht fahrplanbewirtschafteten Unterbilanzkreisen Bilanzkreisen erfolgt die Berücksichtigung der Prognosefahrpläne in den übergeordneten Bilanzkreisen, über die deren Bewirtschaftung erfolgt. Der BKV ist verpflichtet, Änderungen in den Prognosen durch Anmeldung von geänderten FC-CONS oder FC-PROD Fahrplänen im Rahmen des Fahrplanmanagements gem. Ziffer 1 dieser Anlage zu melden. Der ÜNB behält sich vor, die Plausibilität der angemeldeten Prognosefahrpläne zu überprüfen.

Einspeisefahrpläne (FC-PROD) enthalten für jede Viertelstunde die Angabe der Summe der in den Bilanzkreis dieses Vertrages einzuspeisenden Leistungen stellen die Prognose für die gesamte physische Einspeisung eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Einspeisefahrpläne dienen ~~dem ÜNB~~ der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Über-

schreitung der nach in Anlage 1.1 gemeldeten Mengen maximalen Leistung auf Nachfrage des ÜNB seine Einspeiseprognose (FC-PROD) nachvollziehbar darlegen.

Verbrauchsfahrpläne (FC-CONS) stellen die Prognose für den gesamten physischen Verbrauch eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchsfahrpläne dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach in Anlage 1.1 gemeldeten Mengen maximalen Leistung auf Nachfrage des ÜNB seine Verbrauchsprognose (FC-CONS) nachvollziehbar darlegen.

Der Saldo aus abrechnungsrelevanten Fahrplänen sowie Prognosefahrplänen in einer Fahrplandatei muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben. Weiterhin ist es unzulässig Einspeisefahrpläne und Verbrauchsfahrpläne zu saldieren.

[BKK61] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 3: 5. Prognosefahrpläne]

[BKK61] zu [Anlage 3: 5. Prognosefahrpläne] [Absatz 1] [Satz 2] Der Satz ist unzutreffend, da nicht nur Unterbilanzkreise, sondern auch Abrechnungs- und Hauptbilanzkreise über einen oder mehrere andere Bilanzkreise eines Konstrukts aus Abrechnungs-, Haupt- und Unterbilanzkreisen fahrplanbewirtschaftet werden können und Unterbilanzkreise nicht nur über übergeordnete Bilanzkreise. Der Satz ist daher etwa wie folgt zu korrigieren: *„Bei nicht fahrplanbewirtschafteten Bilanzkreisen erfolgt die Berücksichtigung der Prognosefahrpläne in den Bilanzkreisen, über die deren Bewirtschaftung erfolgt.“*

[BKK61] zu [Anlage 3: 5. Prognosefahrpläne] [Absatz 2] [letzter Satz] Der Satz ist unzutreffend, da für die Fahrplanposition FC-PROD in Anlage 1.1 keine Menge, sondern die maximale Leistung deklariert wird. Der Satz ist daher etwa wie folgt zu berichtigen: *„Der BKV wird bei Überschreitung der in Anlage 1.1 gemeldeten maximalen Leistung auf Nachfrage des ÜNB seine Einspeiseprognose (FC-PROD) nachvollziehbar darlegen.“*

[BKK61] zu [Anlage 3: 5. Prognosefahrpläne] [Absatz 3] [letzter Satz] Für die in der „Bilanzkreisvertragsbearbeitung“ der Bilanzkreiskooperation vom 16.02.2018 vorgeschlagene, den Konsultationsadressaten vorliegende Lösung ist in dem Satz auf die maximale Leistung abzustellen: *„Der BKV wird bei Überschreitung der in Anlage 1.1 gemeldeten maximalen Leistung auf Nachfrage des ÜNB seine Verbrauchsprognose (FC-CONS) nachvollziehbar darlegen.“* **[BKK61]**

Anlage 4

Definition „Kraftwerksausfall“ im Sinne des § 5 Abs. 4 StromNZV

Definition Kraftwerksausfall

- stochastisches technisches Ereignis, welches die Einspeisung ganz oder teilweise unterbricht bzw. nicht mehr zulässt
- Einspeisungen sind alle Kraftwerkseinspeisungen einschl. Lieferungen bzw. Bezüge über HGÜ-Verbindungen und aus Pumpspeichern, ~~soweit diese nicht auf Grund des EEG erfolgen und vergütet werden.~~
- Die „ausgefallene Leistung“ ist die Differenz zwischen geplanter oder tatsächlicher Einspeiseleistung ins Netz vor dem stochastischen technischen Ereignis und tatsächlicher Einspeiseleistung in Folge des stochastischen technischen Ereignisses.

Beispiele:

- Totalausfall eines Kraftwerkes
- Teilausfall eines Kraftwerkes z.B. durch Ausfall einer nicht redundanten Teilanlage
- Totaler oder teilweiser Fehlstart von Kraftwerken
- Ausfall einer HGÜ Verbindung sowie Ausfall anderer Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland, sofern dadurch Einspeisungen in den Bilanzkreisen betroffen sind
- Ausfall eines Pumpspeicherkraftwerks

Hinweis: Primärenergie- oder Kühlwassermangel stellen in der Regel kein stochastisches technisches Ereignis dar.

Anlage 5

Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Unterbilanzkreis:

Bilanzkreis, der seine Abweichungen einem anderen Bilanzkreis zuordnet.

Hauptbilanzkreis:

Bilanzkreis, der die Abweichung eines Unterbilanzkreises aufnimmt.

Abrechnungsbilanzkreis: Bilanzkreis, der seine Abweichungen keinem anderen Bilanzkreis zuordnet und damit für den wirtschaftlichen Ausgleich verantwortlich ist und die Bilanzkreisabrechnung vom ÜNB erhält.

Folgende Bilanzkreise des BKV werden gemäß Ziffer 13 dieses Vertrages als Unterbilanzkreis einem anderen Bilanzkreis (Hauptbilanzkreis) zugeordnet:

EIC Unterbilanzkreis	EIC Hauptbilanzkreis	Beginn der Zuordnung	Ende der Zuordnung	<u>Fahrplananmeldung für Unterbilanzkreis</u> <u>Ja</u>	<u>Nein</u>
...

~~Der Unterbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass der in Ziffer 11.5, 11.2, dieses Vertrages definierte Saldo des Bilanzkreises (Bilanzkreisabweichung) zur Abrechnung von Ausgleichsenergie auch dem Hauptbilanzkreis übergeben wird.¹³ Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt dieser Zuordnung ebenfalls zu.~~

~~Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden.~~

Der Unterbilanzkreisverantwortliche
stimmt der Zuordnung zu.

Der Hauptbilanzkreisverantwortliche
stimmt der Zuordnung zu.

...
Ort, Datum

...
Ort, Datum

...
Unterschrift Unterbilanzkreisverantwortlicher

...
Unterschrift Hauptbilanzkreisverantwortlicher
(nur erforderlich, wenn der Unterbilanzkreis-
verantwortliche nicht zugleich der Hauptbilanz-
kreisverantwortliche ist)

~~Sofern der Hauptbilanzkreis bereits in einer anderen vertraglichen Vereinbarung Unterbilanzkreis ist, ist die Zustimmung des BKV des Bilanzkreises notwendig, dem letztendlich die Abweichungen dieses Unterbilanzkreises abrechnungsrelevant zugeordnet werden.~~

...
~~EIC abrechnungsrelevanter Bilanzkreis~~

...
~~Ort, Datum~~

...
~~Bilanzkreisverantwortlicher des abrechnungsrelevanten Bilanzkreises~~

¹³ Die Folgen der Bilanzkreiszuordnung für die Bilanzkreisabrechnung sind bereits durch Ziffer 13.1 des Vertrages bestimmt und bedürfen keiner Wiederholung.

...

EIC Abrechnungsbilanzkreis

Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt der Zuordnung zu

Der ÜNB stimmt der ~~vorstehenden~~ Zuordnung zu.

...

Ort, Datum

...

Ort, Datum

...

Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher
(nur erforderlich, wenn der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche weder zugleich der Unter- noch der Hauptbilanzkreisverantwortliche ist)

...

Unterschrift ÜNB

[BKK62] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 5: ...]

[BKK62] zu [Anlage 5: ...] [Tabelle] Mit der Deklaration in Anlage 1.1 werden bereits sämtliche Bilanzkreise benannt, für die eine Fahrplananmeldung erfolgt. Die in der Tabelle geforderte Angabe „Fahrplananmeldung für Unterbilanzkreis: Ja/Nein“ ist daher redundant und ersatzlos zu streichen.

[BKK62] zu [Anlage 5: ...] [Absatz 2 nach Tabelle und Unterschriftsbereich] Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche ist für den Abrechnungsbilanzkreis einschließlich aller diesem zugeordneten Unterbilanzkreise gegenüber dem ÜNB verantwortlich für die Sicherheitenstellung, die Bilanzkreisabrechnung und die Bilanzabweichungen. Eine Kettenzuordnung bedarf daher für jeden einzelnen Unterbilanzkreis der ausdrücklichen Zustimmung des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen. Nur indem dieser Anlage 5 mitunterzeichnen muss, ist eine solche Zustimmung sichergestellt.

Die mit „Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden.“ vorgesehene pauschale Zustimmung ist somit nicht akzeptabel. Der Satz ist folglich zu streichen. Des Weiteren ist ein entsprechender Unterschriftsbereich für den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen wiederaufzunehmen:

”...

EIC Abrechnungsbilanzkreis

Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt der Zuordnung zu

...

Ort, Datum, Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher (nur erforderlich, wenn der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche weder zugleich der Unter- noch der Hauptbilanzkreisverantwortliche ist)“

[BKK62] zu [Anlage 5: ...] Für weitere Verbesserungen der Anlage wird auf die den Konsultationsadressaten vorliegende „Bilanzkreisvertragsbearbeitung“ der Bilanzkreiskooperation vom 16.02.2018 verwiesen. **[BKK62]**

Anlage 6

Zuordnung von Händlern, ~~und~~ und Lieferanten und BesAR-Unternehmen zum Bilanzkreis

~~Mit dieser Unterschrift erklärt der BKV gegenüber dem ÜNB, dass die nachstehend aufgelisteten Händler und/oder Lieferanten, die nicht selbst Bilanzkreisverantwortliche sind, einen Bilanzkreis des BKV dieses Vertrages zur Abwicklung von Fahrplangeschäften (Händler) bzw. zur Versorgung von Endkunden (Lieferanten) nutzen.~~

Dem/den Bilanzkreis/en unseres Unternehmens sind Händler, und/oder Lieferanten oder BesAR-Unternehmen zugeordnet:

... Ja (Bitte jeweilige nachfolgende Tabelle ausfüllen)

... Nein

Bilanzkreis EIC	Zugeordnete Händler/ Lieferanten	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung
-----------------	---	--------------------	------------------

...

...

...

...

<u>Bilanzkreis EIC</u>	<u>Zugeordnete Lieferanten</u>	<u>Beginn der Nutzung</u>	<u>Ende der Nutzung</u>
------------------------	--------------------------------	---------------------------	-------------------------

...

...

...

...

<u>Bilanzkreis EIC</u>	<u>Zugeordnete BesAR-Unternehmen</u>	<u>Beginn der Nutzung</u>	<u>Ende der Nutzung</u>
------------------------	--------------------------------------	---------------------------	-------------------------

...

...

...

...

Für die Richtigkeit:

...

Ort, Datum

...

Unterschrift Bilanzkreisverantwortlicher

[BKK63] Stellungnahmeeingabe zu [Anlage 6: ...]

[BKK63] zu [Anlage 6: ...] [BesAR-Unternehmen] BesAR-Unternehmen zum Gegenstand des Bilanzkreisvertrages zu machen, wird vollständig abgelehnt. Für die Begründung wird auf die Stellungnahmeeingabe der Bilanzkreiskooperation zu Ziffer 5.9 des Vertrages [BKK12] verwiesen. Sämtliche die BesAR-Unternehmen betreffenden Ergänzungen der Anlage (in der Anlagenbezeichnung, in Absatz 2 und die zugehörige hinzugefügte Tabelle) sind daher wieder zu entfernen.

Sollte die Deklaration der BesAR-Unternehmen dennoch beibehalten werden und unter dem nach § 60 Absatz 1 Satz 6 gesamtschuldnerisch haftenden Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5 nicht der Bilanzkreisverantwortliche verstanden werden, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind, so wäre die Anlage um einen Unterschriftsbereich für den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen zu ergänzen:

„Erforderlich bei Unterbilanzkreisen: Der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche stimmt den Angaben des BKV zu.“

...

Ort, Datum, Unterschrift Abrechnungsbilanzkreisverantwortlicher (nur erforderlich bei Unterbilanzkreisen)“

[BKK63] zu [Anlage 6: ...] [Absatz 1] Der Satz ist unzutreffend, da es für diese Anlage nur darauf ankommt, ob ein Dritter (Händler und/oder Lieferant) einen Bilanzkreis des Vertrages nutzt, und nicht, ob der Dritte Bilanzkreisverantwortlicher ist oder nicht. Durchaus nutzen Bilanzkreisverantwortliche auch Bilanzkreise Dritter. Da zusätzlich zu Absatz 2 keine Erläuterungsbedarf besteht, sollte Absatz 1 ersatzlos gestrichen werden.

[BKK63] zu [Anlage 6: ...] [Unterschriftsbereich] Des Weiteren sollte auf den weder notwendigen noch üblichen, in Anlage 2 zudem einseitig nur beim BKV vorgesehenen Zusatz „Für die Richtigkeit:“ in dieser wie auch in allen anderen Anlagen verzichtet werden.

[BKK63] zu [Anlage 6: ...] Für weitere Verbesserungen der Anlage wird auf die den Konsultationsadressaten vorliegende „Bilanzkreisvertragsbearbeitung“ der Bilanzkreiskooperation vom 16.02.2018 verwiesen. **[BKK63]**

Anlage 7

Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

Empfänger:

Empfänger von Abrechnungsunterlagen ~~in Papierform~~ ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder (~~postalisch~~) der von diesem beauftragte Dienstleister. Die Abrechnungsunterlagen können vom ÜNB in Papierform, oder in einem den rechtlichen Anforderungen genügenden elektronischen Datenformat zur Verfügung gestellt werden.

Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen ~~in Papierform~~.

Gegenstand:

Das kaufmännische Rechnungs-/Gutschriftsdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

Mindestinhalte

a) Formalitäten

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (BIKO)
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV)
- USt-Identifikationsnummer oder sofern nicht vorhanden die Steuernummer des leistenden Unternehmens
- jedenfalls bei Gutschriften durch den BIKO: die USt-Identifikationsnummer oder soweit nicht vorhanden die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (kann auch bei Rechnungen enthalten sein)
- Ausstellungsdatum
- Bezeichnung des Beleges immer als „Rechnung“; Gutschriften werden durch negativen Rechnungsbetrag kenntlich gemacht
- Rechnungsnummer
- EU-Ausländer: Anwendung des reverse charge Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder soweit nicht vorhanden der Steuernummer von BIKO und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft
- Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung)

b) Betreff/Zuordnungsangaben:

- „Bilanzkreisabrechnung“ oder „Korrektur-Bilanzkreisabrechnung“
- Abrechnungsmonat im Format JJJJ/MM
- Bilanzkreis-EIC des abzurechnenden Bilanzkreises
- Allgemeiner Verweis auf die dem BKV gem. MaBiS elektronisch übermittelten Daten (keine Auflistung, keine Referenzierung auf Zeitreihen/Versionen)
- Die Reihenfolge und die Anordnung sind beliebig.

c) Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung (BKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)

- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung
- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh)
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und ~~so lange~~ solange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Ausweis des MwSt-Satzes und Ausweis des MwSt-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin

Monatssummen/-beträge für die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (KBKA)

- Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung für KBKA
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung für KBKA
- Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh) für KBKA
- Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und ~~so lange~~ solange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- Nennung der Rechnungsnummer der BKA und des Rechnungsdatums der BKA
- Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung aus BKA-Beleg
- Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständigen Landesfinanzbehörden aus BKA-Beleg
- Ausweis des Differenzbetrages (netto) aus KBKA minus BKA (Diff-KBKA-BKA)
- Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) für Diff-KBKA-BKA entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages für Diff-KBKA-BKA
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin

Anlage 8

Beantragung zusätzlicher Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen

In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB gemäß Anlage 3, Ziffer 1.4 dieses Vertrages höhere Werte für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen beantragen.

<u>Bilanzkreis EIC</u>	<u>Unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldung</u> <u>Max. Leistung (MW)</u>
...	...

Die Anlage 8 ist gültig ab: ...

Begründung:

...

Ort, Datum

...

Ort, Datum

...

Unterschrift BKV

...

Unterschrift ÜNB

[BKK64] Stellungnahmeingabe zu [Anlage 8: ...]

[BKK64] zu [Anlage 8: ...] Anlage 8 ist vollständig zu streichen. Für die Begründung wird auf die Stellungnahmeingabe der Bilanzkreiskooperation zu Anlage 3 Ziffer 1.4 [BKK54] verwiesen. **[BKK64]**

Anlagen

Folgende, den Konsultationsadressaten (und der Bundesnetzagentur) bereits vorliegenden Unterlagen sind – gemäß der Stellungnahmeeingabe zur Präambel [BKK1] – Bestandteil der Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation (BKK) zum Konsultationsentwurf des Bilanzkreisvertrages der Übertragungsnetzbetreiber vom 28.02.2018:

- Konzept für die Reduzierung der Risiken der ÜNB durch betrügerische Fahrplananmeldungen – Fahrplanabwicklungskonzept – der BKK vom 16.02.2018.
- Bilanzkreisvertragsbearbeitung der BKK vom 16.02.2018.
- Argumentesammlung „Weshalb ein Verbot nachträglicher Fahrplangeschäfte ordnungspolitisch und regulatorisch verfehlt wäre“ der BKK vom 18.09.2015.

Ansprechpartner

für diese Stellungnahme

Dr. Arne Witthohn

c/o Power2Energy GmbH · Werdenfelsstraße 57 · 81377 München

arne.witthohn@power2energy.eu · Telefon 089/8905395-6 · Telefax 089/8905395-9

Bilanzkreiskooperation

Die Bilanzkreiskooperation ist eine Plattform bilanzkreisverantwortlicher Energiemarktteilnehmer, die die Interessen wettbewerbsorientierter kommunaler Unternehmen der Energieversorgung vertritt. Im Mittelpunkt der behandelten energievertriebs- und energiehandelsspezifischen Themen stehen gemäß dem Kooperationsvertrag das Bilanzkreismanagement Strom und Gas sowie die Regelenergiemärkte und andere Fragen des Netzzugangs Strom und Gas mit wesentlicher Auswirkung auf die Bilanzkreisführung. Die Bilanzkreiskooperation, der derzeit 23 Mitglieder angehören¹⁴, hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 2001 mit zahlreichen Stellungnahmen unter anderem gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), der Bundesnetzagentur (BNetzA) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine wettbewerbsfördernde, diskriminierungsfreie und sachgerechte Gestaltung des Strom- und des Gasmarkts eingesetzt.

¹⁴ Die 23 Mitgliedsunternehmen sind: Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (Braunschweig), citiworks AG (Darmstadt), Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH (Dortmund), DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (Dresden), Energiehandelsgesellschaft West mbH (Münster), Energieversorgung Gera GmbH (Gera), EWE Trading GmbH (Oldenburg), MVV Energie AG (Mannheim), Nordgröön Energie GmbH & Co. KG (Medelby), Power2Energy GmbH (München), RheinEnergie AG (Köln), RheinEnergie Trading GmbH (Köln), Stadtwerke Bielefeld GmbH (Bielefeld), Stadtwerke Düsseldorf AG (Düsseldorf), Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Heidelberg), Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Karlsruhe), Stadtwerke Kiel AG (Kiel), Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig), Stadtwerke Osnabrück AG (Osnabrück), Sunnic Lighthouse GmbH (Hamburg), SWM Versorgungs GmbH (München), Syneco Trading GmbH (München), Trianel GmbH (Aachen).

Unterstützungserklärungen zur Stellungnahme der Bilanzkreiskooperation zum Konsultationsentwurf des Bilanzkreisvertrages der Übertragungsnetzbetreiber vom 28.02.2018

Diese 91 Bilanzkreisverantwortlichen unterstützen – nachgewiesen durch die vorgelegte (angelegte) Eingangsbestätigung – mit ihrer Eingabe zu „1. Präambel“ in das von den Übertragungsnetzbetreibern unter www.netztransparenz.de angegebene Internet-Stellungnahmeformular¹ im Zeitraum vom 19.03. bis 03.04.2018 „ausdrücklich die 64, mit [BKK1] bis [BKK64] gekennzeichneten Stellungnahmeeingaben der Bilanzkreiskooperation“² zum Konsultationsentwurf des Bilanzkreisvertrages der Übertragungsnetzbetreiber vom 28.02.2018 in das Formular:

Axpo Deutschland GmbH (Leipzig)

BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH (Leipzig)

BKW Energie AG (Bern)

Braunschweiger Netz GmbH (Braunschweig)

Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft & Co. KG (Braunschweig)

citiworks AG (Darmstadt)

City-USE GmbH & Co. KG (Bad Neustadt a. d. Saale)

Currenta GmbH & Co. OHG (Leverkusen)

Dessauer Stromversorgung GmbH (Dessau-Roßlau)

Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (Dortmund)

DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (Dresden)

EEG Energie- Einkaufs- und Service GmbH (Henstedt-Ulzburg)

eg factory GmbH (Chemnitz)

EHA Energie-Handels-Gesellschaft mbH & Co. KG (Hamburg)

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (Chemnitz)

Energie Südbayern GmbH (München)

Energiehandelsgesellschaft West mbH (Münster)

Energieservice Westfalen Weser GmbH (Kirchlengern)

Energieversorgung Gera GmbH (Gera)

Energieversorgung Offenbach AG (Offenbach)

Energieversorgung Rüsselsheim GmbH (Rüsselsheim)

e-netz Südhessen GmbH & Co. KG (Darmstadt)

EnQu GmbH (Kiel)

ENSO Energie Sachsen Ost AG (Dresden)

ENTEKA Energie GmbH (Darmstadt)

envia Mitteldeutsche Energie AG (Markkleeberg)

ESWE Versorgungs AG (Wiesbaden)

¹ https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLScZqX8DVgwY6CXr-xPWsjWu_qx2GmzaTvb1Ci0qmqdNCKLoTQ/viewform

² Wortlaut der Unterstützungserklärung: „Die ... unterstützt (zusätzlich zu ihren weiteren Stellungnahmeeingaben) ausdrücklich die 64, mit [BKK1] bis [BKK64] gekennzeichneten Stellungnahmeeingaben der Bilanzkreiskooperation. (Mit freundlichen Grüßen ...)“

EVD EnergieVersorgung Deutschland GmbH (Chemnitz)
EVH GmbH (Halle)
E.VITA GmbH (Stuttgart)
EWE NETZ GmbH (Oldenburg)
EWE TRADING GmbH (Bremen)
EWE VERTRIEB GmbH (Oldenburg)
ExtraEnergie GmbH (Neuss)
Grosskraftwerk Mannheim AG (Mannheim)
in.power GmbH (Mainz)
Konsortium Energieversorgung Opel beschränkt haftende oHG (Karlstein)
Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH (Eichstätt)
KOS Energie GmbH (Hallbergmoos)
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (Mainz)
LSW Energie GmbH & Co. KG (Wolfsburg)
Mainzer Netze GmbH (Mainz)
Mark-E Aktiengesellschaft (Hagen)
MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (Monheim)
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH (Düsseldorf)
Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Neubrandenburg)
NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH (Mönchengladbach)
Nordgrön Energie GmbH & Co. KG (Medelby)
Optimax Energy GmbH (Leipzig)
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG (Osterholz-Scharmbeck)
Power2Energy GmbH (München)
Quadra Energy GmbH (Düsseldorf)
Quantum GmbH (Ratingen)
RheinEnergie AG (Köln)
RheinEnergie Trading GmbH (Köln)
RhönEnergie Fulda GmbH (Fulda)
Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (Luckenwalde)
Städtische Werke Aktiengesellschaft (Kassel)
Stadtwerke Augsburg Energie GmbH (Augsburg)
Stadtwerke Bielefeld GmbH (Bielefeld)
Stadtwerke Cottbus GmbH (Cottbus)
Stadtwerke Duisburg AG (Duisburg)
Stadtwerke Duisburg Energiehandel GmbH (Duisburg)
Stadtwerke Düsseldorf AG (Düsseldorf)
Stadtwerke Eschwege GmbH (Eschwege)
Stadtwerke Güstrow GmbH (Güstrow)

Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (Heidelberg)
Stadtwerke Hilden GmbH (Hilden)
Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Karlsruhe)
Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH (Karlsruhe)
Stadtwerke Kiel Aktiengesellschaft (Kiel)
Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig)
Stadtwerke Osnabrück AG (Osnabrück)
statt-werk GmbH (Berlin)
StWB Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH und Co. KG (Brandenburg a. d. Havel)
Sunnich Lighthouse GmbH (Hamburg)
swb Erzeugung AG & Co. KG (Bremen)
SWB Netz GmbH (Bielefeld)
SWE Energie GmbH (Erfurt)
SWKiel Netz GmbH (Kiel)
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (München)
SWM Versorgungs GmbH (München)
SWN Stadtwerke Neumünster GmbH (Neumünster)
SWS Energie GmbH (Stralsund)
SWU Energie GmbH (Ulm)
Syneco Trading GmbH (München)
TRIMET Aluminium SE (Essen)
Unterfränkische Überlandzentrale eG (Lülsfeld)
Volkswagen AG (Wolfsburg)
VW Kraftwerk GmbH (Wolfsburg)
WEMAG AG (Schwerin)